



## SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 16. Juni 2025

### Öffentliche Sitzung

#### Anwesend:

Thomas Lennertz  
Vorsitzender

Nicolas Pommée  
Lucas Reul  
Caroline Völl  
Joëlle Birnbaum-Köttgen  
Joseph Thaeter  
Fabrice Paulus  
Schöffe

Dr. Elmar Keutgen  
Claudia Niessen

Michael Scholl  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Catherine Brüll  
Daniel Offermann  
Anne-Marie Jouck  
Simen Van Meensel  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Jenny Baltus-Möres  
Lukas Teller  
Shqiprim Thaqi  
Tom Rosenstein  
Martine Engels  
Fanny Michel  
Colin Kraft  
Philippe Klein  
Ratsmitglieder

Bernd Lentz  
Generaldirektor

#### Abwesend:

Joky Ortman  
Sally De Bruecker  
Patrick Scholl  
Ratsmitglieder

### 1) Mitteilungen

#### Billigung Rechnung 2024

Mit Erlass vom 12. Mai 2025 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für Lokale Behörden und Finanzen, die Rechnungslegung 2024 der Stadt gebilligt.

### 2) Generalversammlungen der Interkommunalen: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnungen

#### DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;  
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom 2. Mai 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 17. Juni 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2024, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2024
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2024
7. Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft "OHG IPFW" - Rücknahme
8. Ernennung des Rechnungsprüfers für die Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027
9. Statutarische Ernennungen

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Neomansio vom 8. Mai 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 26. Juni 2025 einlädt;



Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Prüfung und Genehmigung:
  - des Geschäftsberichts 2024 des Verwaltungsrats
  - des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
  - der Bilanz
  - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31. Dezember 2024
  - des Vergütungsberichts 2024
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
4. Ratifizierung der Ernennung von hinzugewählten Verwaltern infolge freier Posten
5. Satzungsgemäße Wahlen - Neuwahlen zum Verwaltungsrat
6. Lesung und Genehmigung des Protokolls

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Intradell vom 8. Mai 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 26. Juni 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

Büro - Zusammensetzung

1. Verwaltungsbericht 2024 - Genehmigung des Entlohnungsberichts
  - .a. Jahresbericht 2024 - Vorstellung
  - .b. Entlohnungsbericht des Rates 2024 - Genehmigung
  - .c. Bericht des Entlohnungskomitees 2024
- Jahresrechnung 2024 - Genehmigung
  - 1.a. Jahresrechnung 2024 - Vorstellung
  - 1.b. Jahresrechnung 2024 - Bericht des Kommissars
  - 1.c. Sonderbericht über die Beteiligungen 2024
  - 1.d. Jahresrechnung 2024 - Genehmigung
- Jahresrechnung 2024 - Verwendung des Resultats
- Verwaltungsratsmitglieder - Entlastung bezüglich des Geschäftsjahres 2024
- Kommissar - Entlastung bezüglich des Geschäftsjahres 2024
- Verwalter - Verwaltungsrat - Erneuerung
- Kommissar - ordentliche und konsolidierte Jahresrechnungen - 2025-2027 - Ernennung
  - Konsolidierter Geschäftsführungsbericht 2024 – Vorstellung
  - Konsolidierte Jahresrechnung 2024 – Vorstellung
  - Konsolidierte Jahresrechnung 2024 – Bericht des Kommissars
  - Verwalter – Schulung 2024 - Kontrolle



Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 22. Mai 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 25. Juni 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Statutarische Ernennungen: Erneuerung des Verwaltungsrats
2. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2024 des Verwaltungsrates über den statutarischen und konsolidierten Jahresabschluss
3. Kenntnisnahme des Berichts des Kommissars über den statutarischen und den konsolidierten Jahresabschluss 2024
4. Genehmigung des Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2024
5. Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2024
6. Genehmigung des Vorschlags betreffend die Verwendung des Ergebnisses
7. Genehmigung des Sonderberichts 2024 betreffend die Beteiligungsübernahmen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung
8. Genehmigung des Entlohnungsberichts 2024 des Verwaltungsrates gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung
9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Geschäftsführung 2024
10. Entlastung des Kommissars (RSM Inter-Audit & Versicherung) für seine Kontrolltätigkeit im Jahre 2024
11. Befugnisse

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 27. Mai 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 30. Juni 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 26. November 2024
2. Genehmigung der Entlohnungen der Geschäftsführungsorgane basierend auf den Empfehlungen vom 10. März 2025 des Entlohnungskomitees
3. Jahresbericht über die obligatorische Schulung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Bericht des Verwaltungsrats über die Entlohnungen der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane für das Geschäftsjahr 2024
5. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024
  - 5.1. Tätigkeitsbericht
  - 5.2. Geschäftsführungsbericht



- 5.3. Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage
  - 5.4. Verwendung des Ergebnisses
  - 5.5. Bericht des Kommissars
  - 5.6. Anhänge zum BNB:
    - Liste der Zuschlagsempfänger von öffentlichen Aufträgen, die im Zeitraum 2024 vergeben wurden
    - Angabe über die Umstände, die einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gesellschaft haben könnten
    - Besonderer Bericht über Finanzbeteiligungen
    - Jahresbericht über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und der Direktion
    - Bewertungsbericht des Vergütungsausschusses
  6. Entlastung des Kommissar-Revisors
  7. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
  8. Bezeichnung eines Kommissar-Revisors für die Bestätigung der Jahresabschlüsse der AIDE für die Geschäftsjahre 2025, 2026, 2027
  9. Zeichnung auf Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge
  10. Erneuerung des Verwaltungsrates
- Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen RESA Holding vom 28. Mai 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 30. Juni 2025 einlädt;
- Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:
1. Geschäftsbericht 2024 des Verwaltungsrats über die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2024;
  2. Genehmigung des Sonderberichts über die Anteile wie im Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehen;
  3. Genehmigung des Entlohnungsberichts 2024 des Verwaltungsrats, erstellt entsprechend Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
  4. Bericht des Verwaltungsrats über die konsolidierten Konten zum 31. Dezember 2024
  5. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung und konsolidierten Konten zum 31. Dezember 2024;
  6. Genehmigung der statutarischen Jahreskonten zum 31. Dezember 2024;
  7. Genehmigung des Vorschlags über die Gewinnverwendung;
  8. Genehmigung der konsolidierten Konten zum 31. Dezember 2024
  9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2024;



10. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Jahr 2024;

11. Bezeichnung und Rücktritt von Verwaltungsratsmitgliedern

12. Befugnisse

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 28. Mai 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 30. Juni 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1 a) Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2024 umfassend:

- Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
- Bilanzen pro Sektoren;
- Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgeschriebene Vergütungsbericht);
- Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile;
- Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches;
- der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 vom §3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2024
- Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;

1. b) Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2024

1. Berichts des Kommissars
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
3. Entlastung des Kommissars
4. Bildung der Verwaltungsratsmitgliedern
5. Amtsenthebung der Verwaltungsratsmitglieder und aller Verwaltungsorgane - Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnungen der Generalversammlungen;



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- die Tagesordnungen der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST, Neomansio, Intradell, Enodia, AIDE, RESA Holding und SPI zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten dieser Tagesordnung zu geben;
- die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der jeweiligen Generalversammlung wiederzugeben;
- einen Auszug des gegenwärtigen Beschlusses den jeweiligen Gemeindevertretern sowie den betroffenen Interkommunalen zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**3) Interkommunale FINOST - Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat: Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Mai 2025**

**DER STADTRAT,**

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Mai 2025 womit H. Schöffe Fabrice Paulus als Vertreter der Stadt Eupen für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST in Dringlichkeit bezeichnet wurde;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

der Beschluss über die Bezeichnung des H. Schöffen Fabrice Paulus als Vertreter der Stadt für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST zu ratifizieren.

***Ratsmitglied Joky Ortmann (CSP-Fraktion) betritt den Ratssaal und nimmt an der Sitzung teil.***

**4) VoG Tourismusagentur Ostbelgien: Bezeichnung eines Vertreters für die Generalversammlung**



## **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Nach Kenntnisnahme der E-Mail der VoG Tourismusagentur Ostbelgien vom 26. Mai 2025, womit um Bezeichnung eines Vertreters der Stadt für die Generalversammlung der VoG gebeten wird;

In Erwägung, dass Frau Joëlle Birnbaum-Köttgen für den Bereich Tourismus zuständig ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Frau Joëlle Birnbaum-Köttgen als Vertreterin der Stadt in der Generalversammlung der VoG Tourismusagentur Ostbelgien zu bezeichnen

### **5) Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der VoG Union des Villes et Communes de Wallonie – UVCW**

## **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Kenntnisnahme der E-Mail der VoG Union des Villes et Communes de Wallonie (UVCW) vom 9. Juni 2025, womit die Stadt aufgefordert wird, der UVCW schnellstmöglich einen Beschluss des Stadtrates zur Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der UVCW zukommen zu lassen;

In Erwägung, dass die Bürgermeister der DG-Gemeinden in der Bürgermeisterversammlung entschieden haben, Herrn Fabrice Paulus (CSP) als Vertreter der deutschsprachigen Gemeinden für den Verwaltungsrat der UVCW vorzuschlagen;

In Erwägung, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates der UVCW in der Generalversammlung UVCW am 20. Juni 2025 in Namur bezeichnet werden sollen;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**



Herrn Fabrice Paulus (CSP) für den Verwaltungsrat der UVCW vorzuschlagen und diesen Beschluss der VoG Union des Villes et Communes Wallonnes umgehend zu übermitteln.

### **6) Autonome Gemeinderegie TILIA: Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024**

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets,  
Nach Kenntnisnahme des am 5. Juni 2025 vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA genehmigten Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024;

In Erwägung, dass der Bericht auf die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Direktionsausschusses hinweist, in denen es in der Hauptsache um die Sportinfrastrukturen am Kehrweg und an der Judenstraße, das Wetzlarbad, die Sport- und Festhalle Kettenis, das Eupener Stadtmuseum, das Kulturzentrum Alter Schlachthof, das renovierte Gebäude auf dem ehemaligen Camping an der Hill und das König-Baudouin-Stadion ging;

In Erwägung, dass der Stadtrat nach Genehmigung der Jahresrechnung der Autonomen Gemeinderegie TILIA in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Regie beschließen muss;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

#### **b e s c h l i e ß t einstimmig,**

den Tätigkeitsbericht der Autonomen Gemeinderegie TILIA für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen;

### **7) Autonome Gemeinderegie TILIA: Genehmigung der Jahresrechnung 2024**

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets,  
Nach Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA in seiner Sitzung vom 5. Juni 2025 genehmigten Jahresrechnung 2024, die bei einem Verlust von 445.090 € in Aktiva und



Passiva mit 35.616.459 € abschließt mit folgendem Ergebnis für den Jahresabschluss:

Verlust des Geschäftsjahres: - 445.090 €

Verlustvortrag vorheriger Jahre: -2.145.341 €

Verlustvortrag auf neue Rechnung: -2.590.431 €

In Erwägung, dass der Jahresabschluss 2024 der Autonomen Gemeinderegie TILIA sowohl vom Betriebsrevisor der Fa. Callens, Pirenne, Theunissen & Co. als auch von den Kommissaren Patrick Scholl und Colin Kraft geprüft und für gut befunden wurde;

In Erwägung, dass der Stadtrat nach Genehmigung der Jahresrechnung der Autonomen Gemeinderegie TILIA in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Regie beschließen muss; Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Jahresrechnung 2024 der Autonomen Gemeinderegie TILIA zu genehmigen.

**8) Autonome Gemeinderegie TILIA: Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets,

Nach Kenntnisnahme des am 5. Juni 2025 vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA genehmigten Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024;

In Erwägung, dass der Bericht auf die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Direktionsausschusses hinweist, in denen es in der Hauptsache um die Sportinfrastrukturen am Kehrweg und an der Judenstraße, das Wetzlarbad, die Sport- und Festhalle Kettenis, das Eupener Stadtmuseum, das Kulturzentrum Alter Schlachthof, das renovierte Gebäude auf dem ehemaligen Camping an der Hill und das König-Baudouin-Stadion ging;

Nach Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA in seiner Sitzung vom 5. Juni 2025 genehmigten Jahresrechnung 2024, die bei einem Verlust von 445.090 € in Aktiva und Passiva mit 35.616.459 € abschließt mit folgendem Ergebnis für den Jahresabschluss:



Verlust des Geschäftsjahres:	-445.090 €
<u>Verlustvortrag vorheriger Jahre:</u>	<u>-2.145.341 €</u>
Verlustvortrag auf neue Rechnung:	-2.590.431 €

In Erwägung, dass der Jahresabschluss 2024 der Autonomen Gemeinderegie TILIA sowohl vom Betriebsrevisor der Fa. Callens, Pirenne, Theunissen & Co. als auch vom Kommissar Colin Kraft geprüft und für gut befunden wurde;

In Erwägung, dass der Stadtrat nach Genehmigung der Jahresrechnung der Autonomen Gemeinderegie TILIA in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Regie beschließen muss; Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Autonomen Gemeinderegie TILIA Entlastung zu erteilen.

**9) Haushaltskurse der Stadt Eupen: Abänderung der Bezeichnung in "K4 – Kulinarik Kunst Kleidung Kurse"**

**DER STADTRAT,**

Nach Kenntnisnahme des Schreibens von Fr. Annette MEBURGER-NÜTTEN, Schulleiterin der städtischen Haushaltskurse, in dem sie um Namensänderung des bestehenden Namens "Haushaltskurse" bittet;

In Erwägung, dass der Name „Haushaltskurse“ nicht mehr zeitgemäß erscheint und nicht mehr den Lehrinhalten der Kurse entspricht.

In Erwägung, dass seit dem Umzug im September in das neue Schulgebäude und der technischen Aufrüstung der Ausrüstung ein neues Ambiente auch im Schulnamen wiedergespiegelt werden soll;

In Anlehnung an die Bereiche, die gelehrt werden, wird folgende Namensgebung vorgeschlagen:

K4 - Kulinarik Kunst Kleidung Kurse

In Erwägung, dass unter diesem neuen Namen auch ein neues Logo und Werbematerial entworfen werden sollen;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

**Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion)**

"Die Genehmigung erfolgt ausschließlich, da seitens der Direktion der Wunsch geäußert wurde, den Namen zu ändern und das nächste Schuljahr auch vor



der Tür steht. Wir stimmen darin überein, dass der alte Name nicht mehr zeitgemäß ist. Der neue Name klingt zwar kreativ und vielseitig und hebt die Bandbreite des Angebots hervor, jedoch stellt sich die Frage, ob alle Bereiche erwähnt werden müssen. Bei der Abkürzung K4 stellen wir uns die Frage, ob der Sinn der Abkürzung auf den ersten Blick erkennbar und ob sie auch zielführend ist.

Es ist bedauerlich, dass im Vorfeld kein direkter Austausch mit der Direktion erfolgen konnte. Dies hätten wir sicherlich sehr gut in einem Ausschuss gemeinsam erörtern können. Dort hätten wir sicherlich auch noch mehr Einblick erhalten, welche Werbemaßnahmen, welche Art der Beschilderung und die damit verbundenen Kosten vorgesehen sind."

**Catherine Brüll (Ecolo-Fraktion)**

"Die Bezeichnung "Haushaltskurse" für das vielfältige und professionelle Angebot ist schon länger nicht mehr zeitgemäß. Mit dem neuen Namen, den die Lehrkräfte und die Leitung der Schule gemeinsam gesucht haben, treten die Kurse aus der altbackenen und angestaubten Idee heraus, dass Frauen hier lernen, wie sie ihre Aufgaben im Haushalt bewältigen können. Denn die angebotenen Kurse in Ernährung, Bekleidung, Wohngestaltung sowie Idee & Gestaltung sprechen alle Menschen an und gehen weit über Basiskenntnisse hinaus. Das, was hier vermittelt wird, sind Handwerke in ihrer Gesamtheit. Theorie und Praxis werden verbunden, und nach der Festigung der Grundlagen wird das Wissen vertieft. Hier werden beispielsweise Techniker\*innen für Bekleidung, Fachgehilfen im Gastgewerbe oder sogar Fachfrauen und -männer für Feinkost, Banktorganisation und Gastgewerbe ausgebildet. Damit gehe ich auch schon auf den nächsten Punkt der TO ein. Wie schon im letzten Verwaltungsrat im November diskutiert, finden wir die Zusammenlegung des Schulausschusses und des Verwaltungsrates eine gute Idee, um diesem qualitativ hochwertigen und wichtigen Angebot als Träger Wertschätzung entgegenzubringen. Wir würden begrüßen, dass der VWR aber auch weiterhin offen bleibt für Vertreter\*innen, die nicht im Ausschuss sitzen, und da ein Schlüssel zur Beteiligung gefunden werden kann. Diese könnten immer dann eingeladen werden, wenn Punkte K4 betreffend auf der TO stehen, die dann an den Beginn der Sitzungen gelegt werden können."

**Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion)**

"Es ist erfreulich, dass die Verantwortlichen der bisherigen „Haushaltskurse“ mit der Zeit gehen und den Schwung des Umzugs in das neue Gebäude offenbar auch auf ihr Wirken und ihre Ausrichtung übertragen! Ein neuer Name, der die technische Modernisierung der Ausstattung und den Blick in die Zukunft auch widerspiegelt: „K4“ für „Kulinarik Kunst Kleidung Kurse“ klingt interessant, modern und zukunftsgerichtet.



Schön auch, dass diese Umbenennung nicht etwa von außen aufgedrückt worden wäre, sondern auf Wunsch der Verantwortlichen selbst erfolgt – und dass es auch schon interne Überlegungen und konkrete Vorschläge für das neue Logo und Werbematerial gibt. Sicher braucht es immer einen Moment, bis diese Umbenennung überall angekommen ist und verinnerlicht werden wird – doch man merkt, dass hier kreative Menschen am Werk waren, die wissen, was sie wollen.

In diesem Sinne begrüßen wir auch, dass der Verwaltungsrat von K4, also der Kulinarik Kunst Kleidung Kurse, künftig identisch zum städtischen Schulausschuss besetzt werden soll, um die Bedeutung dieser Kurse aufzuwerten und so eine weitere Annäherung an die städtischen Schulen zu ermöglichen.

Damit die Personen, die bisher im entsprechenden Verwaltungsrat tätig waren, nicht vor den Kopf gestoßen werden, sollten die Fraktionen ggf. noch einmal prüfen, ob sich bei der Bezeichnung der betreffenden Personen etwas ändert. (Aus diesem Grund hatte die zuständige Schöffin, Frau Köttgen-Birnbaum, auch bereits vor ein paar Wochen proaktiv den Kontakt zu den Fraktionen gesucht und die verschiedenen Hintergründe erklärt, damit dies entsprechend weitergeleitet werden kann.)

Sobald dann auch dies geklärt sein wird, kann „K4“ in jeglicher Hinsicht durchstarten und sich weiterhin kreativ und vielfältig entfalten. Wir wünschen dabei viel Erfolg!"

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des Finanzausschusses,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

den Namen K4 "Kulinarik Kunst Kleidung Kurse" künftig für die städtischen Haushaltskurse zu verwenden und die vorgeschlagenen Logos zu genehmigen.

**10) K4 - Kulinarik Kunst Kleidung Kurse: Bezeichnung der Mitglieder des Verwaltungsrats**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30.04.1957 betreffend die koordinierte Gesetzgebung über den technischen Unterricht, insbesondere Artikel 42;

In Erwägung, dass sich der Verwaltungsrat der K4 - Kulinarik Kunst Kleidung Kurse (K4) aus mindestens 5 Mitgliedern zusammensetzt, die vom Schulträger



zu bezeichnen sind, wovon mindestens die Hälfte das wirtschaftliche und soziale Leben der Stadt vertreten sollen;

In Anbetracht, dass die Besetzung des städtischen Schulausschusses diesen Kriterien entspricht;

In Anbetracht, dass es sich aus organisatorischen Gründen anbietet, den Verwaltungsrat der K4 identisch zum Schulausschuss zu besetzen, da somit beide Gremien zeitgleich tagen können und die Bedeutung der K4 dahingehend aufgewertet wird, dass sie somit sichtbar mit den anderen städtischen Schulen gleichgestellt wird;

In Anbetracht, dass der Verwaltungsrat ein Beratungsgremium ist, das Gutachten erstellt und der Erlass keine Vorgaben in Bezug auf ein Anwesenheitsquorum oder die Vertretung von verhinderten Mitgliedern vorgibt, sodass die Handhabung in diesen Punkten den Regeln der städtischen Ausschüsse angeglichen werden kann;

In Anbetracht, dass sich der städtische Schulausschuss wie folgt zusammensetzt:

Seitens der CSP-Fraktion:

- Fanny Michel
- Alexander Pons (zurzeit ersetzt durch Sally De Bruecker)
- Lukas Teller
- Madeleine Breuer
- Irmgard Krott Schmitz
- Laurent Kuckartz

Seitens der OBL-Fraktion:

- Colin Kraft
- Beatrice Schins-Orban

Seitens der PFF-Fraktion:

- Jenny Baltus-Möres
- Kiki Kokkota

Seitens der ECOLO-Fraktion:

- Catherine Brüll
- Anne-Marie Jouck
- Semina Jandric
- Katrin Klein

Seitens der SPplus-Fraktion:

- Alexandra Barth-Vandenhirtz
- Yannick Godesar

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

folgende Vertreter für den Verwaltungsrat der K4 zu bezeichnen:

Seitens der CSP-Fraktion:

- Fanny Michel
- Alexander Pons (zurzeit ersetzt durch Sally De Bruecker)
- Lukas Teller
- Madeleine Breuer
- Irmgard Krott Schmitz
- Laurent Kuckartz

Seitens der OBL-Fraktion:

- Colin Kraft
- Beatrice Schins-Orban

Seitens der PFF-Fraktion:

- Jenny Baltus-Möres
- Kiki Kokkota

Seitens der ECOLO-Fraktion:

- Catherine Brüll
- Anne-Marie Jouck
- Semina Jandric
- Katrin Klein

Seitens der SPplus-Fraktion:

- Alexandra Barth-Vandenhirtz
- Yannick Godesar

wobei die Handhabung in Bezug auf die Vertretung veränderter Mitglieder der des städtischen Schulausschusses entspricht.

**11) Außerordentlicher Straßenunterhalt 2025 (Teil 2):  
Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen und seine späteren Änderungen;



Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 41, § 1, 2) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht den Schwellenwert von 143.000,00 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 91, 1°;

In Erwägung, dass im Zuge der bereits erfolgten Ausschreibung des jährlichen Straßenunterhalts 2025 festgehalten wurde, dass hinsichtlich der definitiven Festlegung der instand zusetzenden Straßen eine gewisse Flexibilität gewährleistet bleiben sollte und die tatsächlichen Prioritäten erst nach der Winterperiode festgelegt werden;

In Erwägung, dass nach dieser Periode festgestellt wurde, dass die hiermit verbundenen Witterungseinflüsse den Straßen stärker als angenommen zugesetzt haben;

In Erwägung, dass zwecks Vermeidens von gravierenderen und vor allen Dingen immer kostenintensiveren Interventionen in verschiedenen Bereichen ein dringender Handlungsbedarf besteht;

In Erwägung, dass der Technische Dienst dementsprechend die zahlreichen Schäden in den verschiedenen Straßen aufgenommen und entsprechend festgehalten, bzw. die jeweiligen zur verrichtenden Arbeiten verpreist hat;

In Erwägung, dass die folgenden Straßenzüge im Rahmen des vorliegenden Projektes realisiert werden: Bourlet-/Langgasse, Stendrich, Weserstraße, Am Busch und Maria-Theresia-Straße;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 220.000 €, einschl. MwSt.;

In Erwägung, dass gemäß der geltenden Gesetzgebung über öffentliche Aufträge bei vorgenannter Schätzung eine Unterteilung in Lose erforderlich wäre;

In Erwägung, dass die Art der auszuführenden Arbeiten bei laufendem Verkehrsaufkommen und der entsprechenden Frequentierung einer engmaschigen Koordinierung der Arbeiten und die Einhaltung eines strikten Zeitplans bedarf;

In Erwägung, dass die Notwendigkeit, die Auftragsersteher verschiedener Lose zu koordinieren die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages gefährden könnte und zudem ein gewisses Risiko besteht, dass die Durchführung hierdurch technisch erschwert wird;



In Erwägung, dass aufgrund von Vorgenanntem von einer Aufteilung in Lose abgesehen wird;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2025 unter der Haushaltsanweisung OB20 PR42 EWK 73.10 einen Betrag in Höhe von 220.000 € vorsieht;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

**Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion)**

"Insgesamt ist festzustellen, dass die Stadt in diesem Jahr eine rekordverdächtig hohe Summe in den Straßenunterhalt investiert, und wir freuen uns sehr, dass die Arbeiten auf den genannten Teilstücken erfolgen können. Natürlich gäbe es immer noch weitere Bedarfe, die auch im Ausschuss teils schon genannt wurden und entweder für die Zukunft vorgemerkt wurden, oder – wenn es ganz schlimm ist – auch jetzt schon über punktuelle Ausbesserungsarbeiten „geflickt“ werden. An dieser Stelle möchten wir uns nochmal ausdrücklich bei den Verantwortlichen und den Mitarbeitern des Bauhofs sowie unseres technischen Dienstes bedanken für ihr offenes Ohr und ihre Kompetenz, ohne die es auf den Straßen unserer Stadt ganz anders aussehen würde."

**Philippe Klein (OBL-Fraktion)**

„In Eupen wird derzeit an vielen Stellen gearbeitet – sei es an Straßen, Ampeln oder Versorgungsleitungen. Auch wenn das die Geduld der Verkehrsteilnehmer fordert, investieren wir bewusst in die Instandhaltung, um größere und teurere Schäden in der Zukunft zu vermeiden.

Deshalb befürworten wir ein zusätzliches Budget um Straßen zu sanieren, die nach dem Winter stärker in Mitleidenschaft gezogen wurden als erwartet.

Insgesamt fließen allein in diesem Jahr rund 600.000 Euro in dringend notwendige Straßenreparaturen – ein klarer Schritt für mehr Sicherheit und Lebensqualität in unserer Stadt."

**Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion)**

"Es ist positiv, dass in diesem Jahr mehr Geld in den Straßenunterhalt investiert werden kann. Dabei ist es besonders wichtig, die Anwohner rechtzeitig im Vorfeld über die geplanten Maßnahmen zu informieren, um eine reibungslose Planung zu gewährleisten. Besonders in der Weserstraße sollte darauf geachtet werden, dass die Arbeiten mit der Holzernte des Schorberges abgestimmt sind, um Überschneidungen und Beeinträchtigungen zu minimieren.



Am Bereich Am Busch, wo Landwirtschaft betrieben wird, ist die Erreichbarkeit ebenfalls von großer Bedeutung. Eine gute Absprache ist hier unerlässlich, um sowohl den Verkehrsfluss als auch die landwirtschaftlichen Abläufe zu sichern. Wir hoffen, dass im nächsten Jahr ein weiterer Teil der Straße Am Busch in Angriff genommen werden kann. "

**Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)**

"Im vergangenen Stadtrat hatten wir ja schon die Gelegenheit, über unsere unterschiedlichen Meinungen bzgl. der finanziellen Aspekte dieser Projekte auszutauschen.

Im Bauausschuss haben wir jetzt nochmal ausführlich die konkreten besprochen. An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal für die zahlreichen Erklärungen seitens der Verwaltung bedanken.

Trotzdem haben wir in diesem Zusammenhang noch zwei Fragen zur Klärung an den zuständigen Schöffen:

Uns wurde unter anderem erklärt, dass der vorliegende „Teil 2“ Arbeiten betrifft, die vom Stadtrat im Februar bereits genehmigt wurden. Im Februar hatten wir die Maßnahmen für Holftert, Weserstraße, Bergstraße, Haasberg, Bourlet-/Langgasse, Nispert, den Josefine-Koch-Park, Talstraße, Kehrweg, Vossengasse, Judenstraße, Stockem, Am Busch, Stendrich sowie diverse Kanaldeckel im Stadtgebiet genehmigt. Diese Ausschreibung wird also nun in zwei Lose aufgeteilt.

In dem nun vorliegenden zweiten Los finden sich Bourlet-/Langgasse, Stendrich, Weserstraße, Am Busch und neu: die Maria-Theresia-Straße.

1. Wie genau sieht Teil 1 aus? Können wir davon ausgehen, dass alle Maßnahmen, die im Februar beschlossen wurden – also Holftert, Bergstraße, Haasberg, Nispert, Josefine-Koch-Park, Talstraße, Kehrweg, Vossengasse, Judenstraße und Stockem – weiterhin eingeplant sind? Werden diese Arbeiten prioritär behandelt?

2. Die Weserstraße ist zweifellos in schlechtem Zustand. Gleichzeitig ist die Unterstadt bereits stark durch laufende Bauarbeiten belastet – besonders für Kinder auf dem Schulweg zur SGU, zum ECF und zum ZFP stellt das ein Problem dar. Außerdem stehen die Baumfällungen am Schorberg bevor. Da wird die Weserstraße auch intensiv genutzt werden.

Zurzeit war hier auch die Errichtung eines Polterplatzes im Gespräch. Deshalb unsere Frage: Muss die Maßnahme an der Weserstraße wirklich jetzt durchgeführt werden – oder wäre es nicht sinnvoller, sie zeitlich zu verschieben? "

Nach Anhörung von **Schöffe Lucas Reul (PFF-Fraktion)**, der erläutert, dass die Aufteilung in 2 Lose deshalb vorgenommen wurde, weil für die Ausschreibung des Teil 1 nicht ausreichend viele Straßen berücksichtigt werden konnten. So



wurde die Straße Am Busch in mehrere Phasen gestückelt und die Bourlet-/Langgasse gänzlich in den 2. Teil übertragen, so dass am Ende alle genannten Straßen instandgesetzt werden sollten.

Was die Arbeiten in der Weserstraße betreffen, so finde hier eine zeitliche Staffelung im Einklang mit den Forstarbeiten am Schorberg statt, um die Beeinträchtigungen für die Anwohner soweit es geht ertragbar zu machen.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

das Lastenheft betreffend den außerordentlichen Straßenunterhalt 2025 (Teil 2), welches als Vergabeart gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 220.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.

**12) Campus Monschauer Straße - Photovoltaikanlage:  
Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 41 §1, 2 (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht den Schwellenwert von 143.000 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Erwägung, dass der Technische Dienst zwecks Reduzierung der städtischen Energiekosten im Bereich Strom den weiteren Ausbau der Photovoltaik untersucht hat und festgestellt wurde, dass aktuell ca. 30% des jährlichen Strombezugs über Photovoltaik gedeckt sind;

In Erwägung, dass dieser Anteil zur langfristigen Reduzierung der Strombezugskosten und zwecks Erreichens der CO2-Einsparziele der



Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich Strom in den nächsten 3 Jahren auf mindestens 50% erhöht werden soll;

In Erwägung, dass sich durch diese Maßnahme gleichzeitig auch die Abhängigkeit von Schwankungen der Strompreise an den Börsen reduziert;

In Erwägung, dass zur Analyse der Potentiale und Kosten sowie der Wirtschaftlichkeit eines gezielten Ausbaus der Photovoltaik entsprechend geeignete Dachflächen städtischer Gebäude sowie Gebäude der AGR Tilia gesucht und umsetzbare PV-Anlagengrößen ermittelt wurden;

In Erwägung, dass in einer ersten Phase (2023) und in einer zweiten Phase (2024/2025) bereits die wirtschaftlichsten Anlagen realisiert wurden bzw. werden;

In Erwägung, dass nun in einer dritten Phase die Dachflächen der Gebäude des Campus Monschauer Straße 6-10 in Betracht kommen;

In Erwägung, dass die zu realisierenden Anlagen so konfiguriert werden, dass ein möglichst hoher Anteil des Stroms im entsprechenden Gebäude selber genutzt wird;

In Erwägung, dass in der Ausbauphase 2026 (Phase 3) PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von  $\pm 240$  kW errichtet werden und die Anlage auf dem Dach des Campus Monschauer Straße 6-10 mit einer Leistung von ca. 140 kW festgehalten werden kann;

In Erwägung, dass durch diese dritte Ausbauphase auf dem Stadtgebiet Energiekosten in Höhe von insgesamt  $\pm 27.000$  €/Jahr eingespart werden können;

In Erwägung, dass die solare Deckungsrate zudem hierdurch von rund 40% auf ca. 46% steigt und jedes Jahr CO<sub>2</sub>-Emissionen in Höhe von  $\pm 26.000$  kg/Jahr vermieden werden;

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Projektes, das die Installation einer Photovoltaikanlage auf den Dächern der Gebäude des Campus Monschauer Straße 6-10 mit einer Leistung von insgesamt 140 kW vorsieht;

In Erwägung, dass sich die entsprechende Gesamtkostenschätzung auf 200.000 €, einschl. MwSt. und Sicherheitskoordination beläuft;

In Erwägung, dass gemäß der geltenden Gesetzgebung über öffentliche Aufträge bei vorgenannter Schätzung eine Unterteilung in Lose erforderlich wäre;

In Erwägung, dass es sich bei vorliegendem Markt um die Installation einer einzigen bzw. zusammengehörigen Photovoltaikanlage, verteilt über mehrere Dächer handelt und eine Unterteilung in Lose hier mögliche verschiedene Hersteller zur Folge hätte, was wiederum die ordnungsgemäße Ausführung des Gesamtauftrages gefährden könnte;



In Erwägung, dass hierdurch zudem eine gewisse Problematik hinsichtlich der Gewährleistung der Gesamtanlage besteht und dies zum anderen auch einen wirtschaftlichen Nachteil zur Folge haben könnte;

In Erwägung, dass aufgrund von Vorgenanntem von einer Aufteilung in Lose abgesehen wird;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2025 bestritten werden;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 §1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

das durch den Technischen Dienst erstellte Lastenheft betreffend die Installation einer Photovoltaikanlage auf den Dächern der Gebäude des Campus Monschauer Straße 6-10 mit einer Leistung von insgesamt 140 kW, welches als Vergabeart gemäß Artikel 41 §1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung und eine Gesamtkostenschätzung in Höhe von 200.000 €, einschl. MwSt. und Sicherheitskoordination vorsieht, zu genehmigen.

**13) Heidelberg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung  
betreffend die Anpassung der Verkehrsmaßnahmen zur Sicherheit der  
Fahrradfahrer und Fußgänger**

**DER STADTRAT,**

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums wird dieser Punkt von der Tagesordnung zurückgezogen.

Grund hierfür ist, dass die Pater-Damian-Grundschule sich mit den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsmaßnahmen zur Sicherheit der Fahrradfahrer und Fußgänger nicht einverstanden erklärt hat.

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**



den Punkt von der heutigen Tagesordnung zu nehmen.

**14) Limburger Weg 2-4: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer blauen Zone mit einer maximalen Parkdauer von 60 Minuten**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass das Parken im Stadtzentrum durch blaue und zahlungspflichtige Zonen einheitlich reglementiert ist;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, vor dem Anwesen Limburger Weg 2 bis 4 eine weitere „blaue Zone“ mit einer gebührenfreien Parkdauer von 60 Minuten einzurichten;

In Erwägung, dass somit die Parkrotation verbessert und das Angebot an freien Parkplätzen für die Kunden des Öffentlichen Sozialhilfezentrums und der Haushaltsschule erhöht wird;

In Erwägung, dass die Modalitäten betreffend das Parken in blauen Zonen laut Art. 27 der StVO. festgehalten sind;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Einrichtung einer Blauen Zone mit einer maximalen Parkdauer von 60 Minuten vor dem Anwesen Limburger Weg 2 bis 4 zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:



Artikel 1:

An den parallel zur Straße verlaufenden Parkplätzen vor dem Anwesen Limburger Weg 2 bis 4 wird eine blaue Zone mit einer gebührenfreien Parkdauer von maximal 60 Minuten eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch die Anbringung von Zonenverkehrsschilder vom Typ E9a, versehen mit der Abbildung einer Parkscheibe und der Parkdauer von 60 Minuten, an den in Frage kommenden Stellen gemäß Artikel 65.6 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**15) Diverse Maßnahmen zur Verbesserung der Radinfrastrukturen: Genehmigung des Vergabeverfahrens**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, Maßnahmen zu ergreifen, um die städtischen Radinfrastrukturen auszubauen und Instand zu setzen;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmens, wonach Maßnahmen in der unteren



Schulstraße, der Paveestraße und der Neustraße vorgeschlagen werden und sich die Kostenschätzung dazu auf 20.000,00 € einschl. MwSt. beläuft;

Der Leistungsrahmen umfasst:

Division 1 – Untere Schulstraße – Verbesserung der Lesbarkeit der Fahrradzone in der Einbahnstraße mit beschränktem Gegenverkehr

- Entfernung der veralteten und verblasten Streifen (auf der Bürgersteigverbreiterung) und Piktogrammen (in Gegenrichtung) aus Markierungsfarbe
- Markierung von neuen Piktogrammen aus dauerhaftem und reflektierendem Thermoplast-Produkt
- Markierung eines roten Streifens auf der Bürgersteigverbreiterung zur Verdeutlichung des Verlaufs des Radgegenverkehrs
- Division 2 – Paveestraße – Erneuerung des markierten Fahrradweges mit dauerhaftem Thermoplast-Produkt
- Entfernung der veralteten und verblasten Streifen und Piktogrammen aus Markierungsfarbe
- Markierung von neuen Streifen und Piktogrammen aus dauerhaftem und reflektierendem Thermoplast-Produkt
- Division 3 – Neustraße – Erneuerung des markierten Fahrradweges mit dauerhaftem Thermoplast-Produkt
- Entfernung der veralteten und verblasten Streifen und Piktogrammen aus Markierungsfarbe
- Markierung von neuen Streifen und Piktogrammen aus dauerhaftem und reflektierendem Thermoplast-Produkt

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2025 bestritten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- für die Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Radinfrastrukturen gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 20.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen



**16) Parkplatz Frankendelle: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von zwei Behindertenparkplätzen**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, auf dem Parkplatz Frankendelle, direkt neben dem Durchgang zur St. Josef-Pfarrkirche und neben dem Bankautomaten, zwei Behindertenparkplätze einzurichten;

In Erwägung, dass diese Parkplätze einen öffentlichen Charakter haben und von jeder Person, die in Besitz eines entsprechenden Ausweises ist, genutzt werden können;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion)**:

"Wir begrüßen die Schaffung von zwei Behindertenparkplätzen neben dem Geldautomaten, der auch relativ barrierefrei zugänglich ist. Schade ist, dass neben dem Behindertenparkplatz eine kleine Stufe zu den Bankautomaten ist und der barrierefreie Zugang auf der anderen Seite ist. Solche kleine Stolperfallen sollten bitte in Zukunft bei der Planung vermieden werden, um rundum stolperfrei zu sein."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Einrichtung von zwei Behindertenparkplätzen neben dem Durchgangsweg zur St.-Josef-Pfarrkirche auf dem Parkplatz Frankendelle, neben dem Bankautomaten, zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:



Artikel 1:

Auf dem Parkplatz Frankendelle, neben dem Durchgang zur St.-Josef-Pfarrkirche und neben dem Bankautomaten, werden zwei Behindertenparkplätze eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung, gemäß Artikel 70.3 und Artikel 77.5 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**17) Neugestaltung des Spielplatzes im Klinkeshöfchen -  
Planungsmission: Genehmigung des Vergabeverfahrens**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, und seiner späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die

Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124

(Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden, und seiner späteren Änderungen;



In Erwägung, dass für den Spielplatz Klinkeshöfchen eine komplette Neugestaltung des Innenzirkels im Park vorgesehen ist;

In Erwägung, dass die Neugestaltung des Spielplatzes für das Haushaltsjahr 2026 angedacht ist;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt für die Planung und Umsetzung des vorgenannten Vorhabens einen

Projektplaner mit der entsprechenden Mission (Skizzen, Vorprojekt, Kostenschätzung, Bodengutachten, Drainage/Entwässerung, Baubegleitung) zu bezeichnen;

In Erwägung, dass die hierfür erforderliche Planung folglich im Jahr 2025 erfolgen muss;

In Erwägung, dass die durch den zu bezeichnenden Projektplaner zu erbringenden Leistungen auf 15.000€, einschl. MwSt. geschätzt werden;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR72 EWK72.00 des Haushaltsplanes 2025 bestritten werden;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

**Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion)**

"Wie bereits im Ausschuss angeregt, möchten wir als Ecolo-Fraktion auch hier im Gemeinderat noch einmal unsere Anmerkungen zur geplanten Überarbeitung des Spielplatzes am Klinkeshöfchen einbringen.

Wir freuen uns, dass dieser Spielplatz erneuert werden soll – das ist eine tolle Gelegenheit, nicht nur in die Infrastruktur, sondern auch in die Beteiligung unserer Bürgerinnen und Bürger zu investieren.

Konkret schlagen wir vor, die Bevölkerung aktiv in den Planungsprozess einzubeziehen. Ein Beispiel wäre, QR-Codes vor Ort anzubringen, die zu einer Online-Umfrage führen. Diese könnte etwa drei Gestaltungsvorschläge oder Spielgeräteeoptionen zur Auswahl stellen, zu denen die Menschen abstimmen und Anregungen geben können.

Eine weitere Möglichkeit sehen wir darin, interessierten Kindern die Chance zu geben, sich im Rahmen einer kleinen Arbeitsgruppe einzubringen – quasi wie ein Kinderrat für ein konkretes Projekt. So erfahren Kinder nicht nur, dass ihre Meinung zählt, sondern erhalten auch einen Einblick in politische Abläufe. Und da heute oft vom projektbezogenen Ehrenamt die Rede ist, könnte das hier in der Praxis einmal ausprobiert werden.

Darüber hinaus ist uns besonders wichtig, dass der Spielplatz barrierefrei und inklusiv gestaltet wird. Das bedeutet: Es sollte Spielgeräte geben, die auch für Kinder mit motorischen oder sensorischen Einschränkungen geeignet sind –



ebenso wie eine Kommunikationstafel, wie sie beispielsweise im Temsepark bereits erfolgreich eingesetzt wird.

Ich persönlich bin gerne bereit, mich aktiv in dieses Projekt einzubringen und konstruktiv mitzuarbeiten."

**Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion)**

"Die Neugestaltung des Innenkreises ist sicherlich ein gutes und sinnvolles Vorhaben. Solche Projekte bieten eine tolle Gelegenheit, verschiedene Akteure, die den Park nutzen, einzubeziehen. Bei der Neugestaltung sollte auf unterschiedliche Altersstufen und inklusive Geräte geachtet werden, um den Park für alle zugänglich zu machen. Die dort ansässige Schule, die den Park häufig besucht, könnte ebenfalls in die Planung eingebunden werden.

Wurden die anderen Spielplätze ebenfalls analysiert? Wurde diese Analyse bereits abgeschlossen oder steht sie noch aus? Außerdem interessiert uns, in welchem Ausschuss diese Themen besprochen werden, um eine möglichst breite Beteiligung sicherzustellen."

**Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion)**

"Spielen ist wichtig! Aber wir „spielen“ nicht nur bei der PFF – wir machen ernst! Es ist eine tolle Nachricht, dass dieses Projekt nun konkret in Angriff genommen wird und wir unterstützen den Vorschlag, dabei auf Inklusion zu achten und die Geräte und Anlage soweit es geht so zu gestalten, dass das Material allen Kindern oder ggf. auch älteren Nutzern zugänglich ist. Auch den Vorschlag der Bürgerbeteiligung begrüßen wir in diesem Zusammenhang, bitten aber dennoch darum, das Timing im Auge zu behalten und die Projektplanung so zu gestalten, dass das Projekt sich dadurch nicht zu sehr verzögert, sondern dass sich unsere Bürger, besonders die kleinen, nach Möglichkeit noch im Laufe der aktuellen Legislaturperiode über die Ergebnisse freuen dürfen."

**Philippe Klein (OBL-Fraktion):**

„Ein Spielplatz im Herzen der Stadt ist in unseren Augen weit mehr als nur ein Ort zum Spielen.

Er ist ein lebendiger Treffpunkt für Familien, fördert die Bewegung an der frischen Luft und bringt Kinder raus aus dem Haus – weg von Bildschirmen, hin zu einer zufriedenstellenden Aktivität. Gerade in Zeiten, in denen sich vieles in die digitale Welt verlagert, braucht es solche Spielflächen.

Ein gut gestalteter und nicht ständig feuchter Spielplatz schafft nicht nur Platz für Spiel und Spaß, sondern auch für Integration und sozialen Austausch. Hier begegnen sich Menschen unterschiedlichster Herkunft. Eltern und Großeltern kommen ins Gespräch, Kinder lernen spielerisch, aufeinander Rücksicht zu nehmen und gemeinsam aktiv zu sein.



Wir setzen uns deshalb auch dafür ein, dass der Spielplatz im zentral gelegenen Park modern und einladend gestaltet wird – als Ort der Begegnung, der Bewegung und des Miteinanders für Jung und Alt."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für die Bezeichnung eines Projektplaners betreffend die Neugestaltung des Spielplatzes Klinkeshöfen  
gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge  
das Verfahren einer Vergabe  
auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 15.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen.

**18) Heidgasse - Instandsetzung von Fuß- und Wanderwegen auf dem Stadtgebiet: Genehmigung des Vergabeverfahrens**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151; Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können, und seiner späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, und seiner späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden, und seiner späteren Änderungen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, in einer ersten Phase Tiefbauarbeiten im Bereich Heidgasse vorzusehen, um genauer den städtischen Fuß- und Wanderweg Oberste Heide-Kalkofen im Unterbau instand zu setzen, mit dem Ziel, so auch langfristig die Möglichkeit zu entwickeln, den Ausbau einer



entsprechenden Deckschicht für Fahrradfahrer und Fußgänger zu ermöglichen;

In Erwartung, dass die Kosten mit 20.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2025 bestritten werden;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Claudia Niessen (Ecolo-Fraktion)**:

"Die Verbesserung der Befahrbarkeit für Radfahrer, insbesondere im letzten Abschnitt der Heidgasse, wo ein wahres Kiesmeer zu finden ist, ist positiv zu bewerten. Dies ist im Hinblick auf eine Anbindung von Kettenis Dorf Richtung Oberste Heide und über die Neugestaltung der Fahrradstraße Richtung PDS ein weiteres Element für sichere Verbindungen. Wir möchten allerdings darum bitten, den Gassencharakter zu bewahren und sensibel vorzugehen, bei der Ausgestaltung des Weges, insbesondere was die begrünten Seitenstreifen angeht."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für die Maßnahmen zur Instandsetzung des Fuß- und Wanderweges Trüchtersheim – Phase 1 gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 20.000,00 € einschl. MwSt. zu genehmigen.

**19) Erneuerung des Mandats der COPIDEC im Hinblick auf die Neuausschreibung der Sammlung der Speiseöle und -fette**

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung der Interkommunalen INTRADEL über die Neuausschreibung der Sammlung und Verarbeitung der in den Wertstoffhöfen gesammelten Speiseöle und -fette der Haushalte;

Nach Kenntnisnahme, dass die derzeit laufenden Verträge für die Sammlungen am 31. Dezember 2025 auslaufen;

Nach Kenntnisnahme, dass die mit der Müllverarbeitung betrauten Interkommunalen der Wallonischen Region die COPIDEC SC mit der



Neuausschreibung dieser Dienstleistung beauftragt habe, wobei eine Laufzeit von 48 Monaten ab dem 1. Januar 2026 vorgesehen ist;

In Erwägung, dass die Kontinuität der Dienstleistung zu gewähren ist;

In Erwägung, dass durch eine gemeinsame Ausschreibung für alle Wertstoffhöfe auf dem Gebiet der Wallonischen Region ein besseres Angebot zu erwarten ist und es somit angebracht ist, der COPIDEC ein Mandat zu erteilen, um die in den Eupener Wertstoffhöfen gesammelten vorgenannten Abfälle in die Neuausschreibung zu integrieren;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

der COPIDEC SC ein Mandat im Hinblick auf die Neuausschreibung betreffend die Sammlung und Verarbeitung der in den Eupener Wertstoffhöfen gesammelten Speiseöle und -fette der Haushalte zu erteilen.

**20) Neubesetzung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität – Bezeichnung der Mitglieder**

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Januar 2025, die Prozedur zur Neubesetzung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) und den entsprechenden Bewerbungsaufwurf an die Bevölkerung zu veranlassen;

Auf Grund der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere der Art. D.I.7 bis D.I.10 sowie R.I.10;

In Anbetracht, dass der Aufruf an die Öffentlichkeit in der Zeit vom 19. Februar bis zum 31. März 2025 erfolgte und 29 gültige Bewerbungen eingereicht worden sind;

In Erwägung, dass die Kommission sich aus 16 Mitgliedern (12 Bürgervertreter plus 4 politisch bezeichnete Vertreter), zzgl. des Präsidenten, zusammensetzt und es angebracht ist, für jedes effektive Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu bezeichnen;

In Anbetracht, dass bei der Bezeichnung folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

- eine gemeindespezifische Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, erbe-, umwelt-, energie- und mobilitätsbezogenen Interessen,
- eine ausgeglichene geographische Verteilung
- eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Altersgruppen,



- eine ausgeglichene Geschlechterverteilung;

Nach Kenntnisnahme der 29 gültigen Bewerbungen, unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Wohnadresse, Beruf und Interessensgebiet;

In Anbetracht, dass die im Hinblick auf die Erneuerung des KBRM vorgeschlagenen Mitglieder und der Präsident keine zwei aufeinander folgende, ausführende Mandate ausgeübt haben;

In Anbetracht, dass laut vorgenannten Bestimmungen die zulässigen aber nicht gewählten Bewerbungen die Reserve bilden;

Nach Anhörung folgender Wortmeldung

**Claudia Niessen (Ecolo-Fraktion)**

"Der Raumordnungsausschuss ist ein gutes Gremium der aktiven BürgerInnenbeteiligung. Hier gilt es unterschiedliche Vertretungen unterschiedlicher Interessengebiete zu vereinen. Die politische Zugehörigkeit ist auf wenige Mitglieder beschränkt- Auch das Amt des Präsidenten ist als solches zu werten. Jetzt aber bezeichnet die Mehrheit einen ehemaligen CSP-Schöffen für dieses Amt. Ohne die Person in Frage zu stellen - dies entspricht nicht der Philosophie des Ausschusses."

**Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion)**

"Der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität ist ein wichtiges Gremium im kommunalen Gefüge, was man u.a. daran erkennt, wie viele Kandidaturen dafür eingereicht wurden. Dies kann als Zeichen von politischem Interesse und bürgerlichem Engagement gedeutet werden und ist deshalb sehr erfreulich! In Zukunft wird dieses Gremium zudem eher noch mehr an Bedeutung gewinnen, da einige wichtige Themen und Herausforderungen in den genannten Bereichen für die Stadt anstehen! Eine kohärente und klare Politik sowohl in Fragen der Raumordnung als auch der Mobilität sind von enormer Bedeutung nicht nur für unsere Einwohner, sondern auch für Besucher und potenzielle Investoren. Natürlich sind es immer noch der Stadtrat und vor allem die zuständigen Schöffen sowie der Bürgermeister, die für die verschiedenen Entscheidungen verantwortlich zeichnen. Doch ein Gremium wie der Beratungsausschuss kann hier wichtige Impulse geben und seinen Einfluss beratend geltend machen. Wir hoffen, dass es dem neuen KBRMA gelingt, die richtigen Weichen zu stellen und wünschen gutes Gelingen sowie viele angenehme und fruchtbare Arbeitssitzungen!"

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**



folgende Mitglieder des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität zu bezeichnen:

1) als Vertreter der Bürger:

Mobilität

**Effektiv** **Frau Karin WERTZ**

Stellvertreter Herr Michael JOHNEN

Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit

**Effektiv** **Frau Alexandra CORMANN**

Stellvertreter Herr Stephan FALKENBERG

Umwelt und Nachhaltigkeit

**Effektiv** **Herr Philippe LASCHET**

Stellvertreter Herr Helmut KOCH

Landschaft und ländliche Entwicklung

**Effektiv** **Frau Sarah MAQUET**

Stellvertreter Herr Manfred LERHO

Energie

**Effektiv** **Frau Carine JACQUEMIN-BEIMS**

Stellvertreter Herr Patrick SCHUMACHER

Wirtschaft und Tourismus

**Effektiv** **Frau Myriam PELZER**

Stellvertreter Frau Karla SCHUMACHER

Kultur und Vereine

**Effektiv** **Herr Laurent KUCKARTZ**

Stellvertreter Herr Stephan DEPREUW

Generationsgerechte Stadtentwicklung

**Effektiv** **Frau Julia WIEGAND**

Stellvertreter Frau Helga HANSEN-FAYMONVILLE

Infrastrukturen und öffentlicher Raum

**Effektiv** **Herr Christian PUT**

Stellvertreter Herr Rudolf LIEBERTZ

Land- und Forstwirtschaft

**Effektiv** **Herr Marc ORTMANN**

Stellvertreter Herr Bernard PAQUET

Gesundheit und Soziales

**Effektiv** **Herr Vedran BRKIC**

Stellvertreter Frau Judith RADERMACHER

Innenstadt und Handel

**Effektiv** **Herr Guido BREUER**

Stellvertreter Herr Alain BROCK

2) als Präsidenten



**Effektiv Herr Martin ORBAN**

3) für die politisch zu besetzenden Mandate, entsprechend den Vorschlägen der Parteien

a) seitens der Mehrheit

**Effektiv Herr Knut LENTZ**

Stellvertreter: Frau Sandra BOSCH

**Effektiv Herr Pierre-Sébastien LIZIN**

Stellvertreter: Herr Simen VAN MEENSEL

b) seitens der Opposition

**Effektiv Herr Christophe PONKALO**

Stellvertreter: Frau Martine ENGELS

**Effektiv Herr Matthias ZIMMERMANN**

Stellvertreter: Frau Claudia NIESSEN

- zur Kenntnis zu nehmen, dass Herr Bürgermeister Thomas LENNERTZ, zuständig für die Raumordnung, sowie Herr Städtebauberater Benoît PESCH von Amts wegen Mitglieder mit beratender Stimme sind;
- die Geschäftsordnung des Ausschusses zu genehmigen.

**21) Genehmigung der Mittelfinanzierung und des Kooperationsabkommens für das LEADER-Projekt "Risikokultur" der LAG "Zwischen Weser und Göhl"**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 15. Mai 2023, womit der von der WFG Ostbelgien erstellte LEADER-Antrag der lokalen Aktionsgruppe „Zwischen Weser und Göhl“ (Gemeinden Eupen, Raeren, Lontzen und Kelmis) mit einem Gesamtbudget in Höhe von 1.784.999,87 € genehmigt wurde, und mit der sich die Stadt Eupen verpflichtete, sich im Falle einer Bewilligung der LEADER-Kandidatur durch die Regierung der Wallonischen Region als Mitglied der LAG „Zwischen Weser & Göhl“ an der Umsetzung der im LEADER-Antrag für die Förderperiode 2023-2027 definierten Strategie und den damit verbundenen Projekten zu beteiligen und sich aktiv in den LAG-Gremien einzubringen; Aufgrund des Erlasses vom 16. Mai 2024 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Gewährung eines Zuschusses an das ÖSHZ Eupen für die Umsetzung des Projekts „Risikokultur – Schlüssel zur Stärkung unserer Resilienz in Krisensituationen“ der Lokalen Aktionsgruppe „Zwischen Weser und Göhl“;

In Anbetracht, dass:



- der Antrag u. a. das Projekt „Risikokultur - die Schlüsselemente zur Stärkung unserer Widerstandsfähigkeit in Krisensituationen (ÖSHZ Eupen)/Culture du risque – les clefs pour renforcer notre résilience en situation de crise“ beinhaltet;
- für dieses Projekt ein Gesamtbudget in Höhe von 139.867,43 € zur Verfügung steht, wovon 10% der Gesamtmittel (13.986,74 €) durch den begünstigten Projektträger in Eigenfinanzierung beigesteuert werden müssen;
- sich das ÖSHZ Eupen aus Kapazitätsgründen nicht imstande sieht, die gesamte Projektarbeit und finanzielle Eigenbeteiligung zu leisten, aber bei Übernahme der Projektleitung und Eigenbeteiligung durch Dritte unter Inanspruchnahme eines geringfügigen Stundenkontingents bereit ist, die Projektträgerschaft zu übernehmen;
- im Austausch mit dem ÖSHZ Eupen, der WFG als Koordinationsstelle und dem Ministerium der DG als Co-Finanzierer wurde folgender Umsetzungsvorschlag erarbeitet und geprüft wurde:
  1. Das Projekt kann durch das ÖSHZ Eupen als Projektträger und die Stadt Eupen als Projektleiter abgewickelt werden;
  2. Die Projektlaufzeit beträgt 30 Monate und muss spätestens zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sein, sodass das Projekt spätestens am 1. Juli 2025 beginnen muss;
  3. Durch das Projektgesamtbudget werden Personalkosten, Aktionen (Workshops, Trainingsprogramme), Werbe- oder Studienkosten (externe Expertisen, Grafikbüros etc.) gedeckt;
  4. Die 13.986,74 € Eigenfinanzierung werden durch die vier beteiligten Gemeinden nach dem Verteilerschlüssel für die kommunale Dotation des Haushaltsjahres 2025 gemäß der Sitzung des Polizeirats vom 30. September 2024 auf drei Haushaltsjahre verteilt finanziert;
  5. Die Aufteilung der Aufgaben und des Projektstellenkontingents würde wie folgt aussehen:
    - a) Projektträger (ÖSHZ, 0,125 VZA-Stelle für 2,5 Jahre):
      - Finanzielle Abwicklung des Projekts mit DG und Wallonie/EU, Abrechnungsunterlagen an die WFG zur Eingabe in Calista weiterleiten, Prüfung und Unterschrift in Calista in zwei Phasen: 1. vor der DG-Übermittlung und 2. final nach Prüfung,
      - Ansprechpartner für regelmäßige Absprachen mit der Stadt/WFG,
      - Projektabwicklung über die Umsetzungsphase hinaus,
    - b) Projektleitung (Stadt Eupen, 0,375 VZÄ-Stelle für 2,5 Jahre):
      - Projektadministration und inhaltliche Umsetzung, Umsetzung der Aktionen inkl. Preisanfragen, Berichterstattung



- Koordination und Organisation der Gespräche mit Partnern (Polizeizone, Hilfeleistungszone, soziale Einrichtungen und Treffpunkte, Gemeinden)
  - Ansprechpartner für die WFG (Projektanpassungen)
6. Die Koordinationsstelle erstellt die Abrechnung zwischen Projektträger und -leiter, damit diese den Kriterien der LEADER-Förderfähigkeit entspricht, wobei die Stadt Eupen dem ÖSHZ Eupen die entstandenen Kosten in Rechnung stellt und das ÖSHZ diese Kostenabrechnung über LEADER einreicht und eine Förderung von 90% erhält;
  7. Zur Vereinbarung dieser Punkte wird ein Kooperationsabkommen geschlossen.

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen bereits vergleichbare Kooperationsabkommen mit dem ÖSHZ Eupen umsetzt;

In Anbetracht, dass sich durch die Projektumsetzung neben dem eigentlichen Projektziel auch für die Stadt Eupen folgende Chancen bieten:

1. Treffen von Entscheidungen verbessern
2. Steigerung der Transparenz
3. Aufbau des Vertrauens der Bevölkerung in den Öffentlichen Dienst;
4. Effiziente Nutzung von Ressourcen
5. Einbindung und Kommunikation von/mit Bürgern
6. agiler und anpassungsfähiger werden
7. Schutz von öffentlichen Werten

Nach Kenntnisnahme der Unterstützungszusagen, die die Gemeinden Lontzen, Kelmis und Raeren im Anschluss an die Vorstellung des Projekts und des oben skizzierten Umsetzungs- und Finanzierungsvorschlages im Rahmen einer Sitzung der Bürgermeister und Vertreter der Polizei- und Hilfeleistungszone am 21. März 2025 übermittelt haben;

Nach Kenntnisnahme des Kooperationsabkommens zwischen der Stadt Eupen und dem ÖSHZ Eupen;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion)**:

"Es war schon eine kluge und sinnvolle Initiative, die hier von Eupen ausgegangen ist! Wohl niemand stellt in Frage, dass die genannten Projektziele wichtig sind. Dabei aber von Anfang an daran zu denken, mit den anderen Nordgemeinden zusammenzuarbeiten, anstatt sein „eigenes Süppchen“ zu kochen, und sich zudem weitreichende Fördergelder von der europäischen und auch gemeinschaftlichen Ebene zu sichern, sodass die Stadt letzten Endes nur noch einen recht geringen Anteil aus eigenen Mitteln bestreiten muss – das ist es, was man aus Eupener Sicht sicher zu schätzen weiß.



Ein Dank geht auch und vor allem an die starken Partner, die Hilfeleistungszone DG und die Polizeizone Weser-Göhl, ohne die ein solches Projekt wohl kaum möglich wäre und auf deren Fachwissen man für ein solches Projekt zurückgreifen sollte. Zusammen mit den anderen Gemeinden wird man hier sicherlich anschauliche und zielführende Informationen – vor allem in Form von Drucksachen, aber auch digital – erarbeiten und unter die Leute bringen können.

Letzten Endes wird dies aus unserer Sicht nicht nur den Austausch „innerhalb der Gemeinde“ fördern, wie es in den Projektzielen steht, sondern auch „zwischen den Gemeinden“ – was uns gerade in Krisen und Risiko-Situationen wichtig erscheint."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. Dem Kooperationsabkommen mit dem ÖSHZ Eupen zu oben genannten Bedingungen, rückwirkend zum 30. April 2025 zuzustimmen.
2. Die finanzielle Beteiligung der Stadt Eupen entsprechend dem Gemeindeverteilerschlüssel (6.847,42 € verteilt auf drei Haushaltsjahre) für den Haushalt 2025 mit 2.282,47 € zu genehmigen.

**22) Verkauf der Schulinfrastruktur Kaperberg 2-4 an die Deutschsprachige Gemeinschaft**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6 und 35;  
Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere der Artikel 3.167 ff. über das Erbpachtrecht;

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Stadt Eupen herangetreten ist, um nachstehende Schulinfrastruktur zum symbolischen Euro von der Stadt Eupen zu kaufen, damit diese Schulinfrastruktur dem Schulträger des freien subventionierten Unterrichtswesens, V.o.G Bischöfliche Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, im Wege eines Erbpachtrechtes mit einer Laufzeit von 99 Jahren für einen symbolischen Euro übertragen werden kann und der Schulträger in den Genuss einer 100%igen Finanzierung der



Infrastrukturarbeiten durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft kommen kann:

Schulgebäude mit Grundstücken, Kaperberg 2-4, katastriert unter Gemarkung 1 (63023) Flur D Nummern:

- 0021K P0000 mit einer Fläche von 5.173 m<sup>2</sup>
- 0021L P0000 mit einer Fläche von 163 m<sup>2</sup>
- 0021M P0000 mit einer Fläche von 101 m<sup>2</sup>
- 0021E P0001 mit einer Fläche von 12 m<sup>2</sup>
- 0044B P0000 mit einer Fläche von 137 m<sup>2</sup>

In Anbetracht, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Stadtratssitzung vom 13. Mai 2024 zurückgezogen wurde, um die Modalitäten der Übertragungen zu klären bevor der Stadtrat darüber entscheidet, insbesondere die Wertermittlung und die Wertverrechnung bei Ausübung des Rückkaufrechtes der Stadt Eupen für diese Immobilie entweder bei Ablauf des Erbpachtrechtes, oder vor Ablauf der vereinbarten Erbpachtdauer von 99 Jahren, wenn dieses Schulgebäude nicht mehr für schulische Zwecke durch das FSU genutzt wird; Nach Kenntnisnahme der Bestandsaufnahmen und Verkehrswertgutachten vom 16. Oktober 2024, mit der die Schulinfrastrukturen Kaperberg 2-4 wie folgt eingeschätzt wurden:

- Gebäude 1 und Gebäude 5: rund 2.135.000,00 €;
- Gebäude 2 und Gebäude 3: rund 3.700.000 €;

Nach Kenntnisnahme des Urkundenentwurfs für den Schulstandort Kaperberg 2-4, der im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

- Verkauf der Schulinfrastruktur zum symbolischen Euro an die Deutschsprachige Gemeinschaft;
- Erbpachtübertragung für 99 Jahre zum symbolischen Euro an die V.o.G BSDG zwecks Organisation und Durchführung von schulischen Bildungsaktivitäten des freien katholischen Unterrichtswesens;
- Zwei Kaufoptionen (Vorkaufsrechte) vorrangig zugunsten der Verkäufer (Stadt Eupen bzw. V.o.G Bistum Lüttich), nachrangig zugunsten des Erbpächters (BSDG), falls die Verkäufer ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben;
- Für den Fall der Ausübung der Kaufoption durch die Stadt Eupen und/oder die V.o.G Bistum Lüttich: Gegenseitige Einräumung eines Wegerechts für eine maximal 15 m breite Zufahrt über die Parzellen D44B und/oder D44C zu den Gebäuden auf der Parzelle D21K;
- Der (Unter-)Erbpachtvertrag vom 19. Mai 1998 zwischen der V.o.G BSDG (Unterverpächterin) und der Stadt Eupen (Unterepächterin) über die Johann-Pitz-Sporthalle mit Umkleide- und Sanitarräumen (PDS-Halle 3) bleibt unverändert bis zum 14. Mai 2063 bestehen.



In Anbetracht, dass die Hinweise und Ergebnisse der Wertermittlung in den Urkundenentwurf aufgenommen wurden; ebenso die Vorgehensweise zur Wertermittlung im Falle der Ausübung des Vorkaufrechtes.

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen sowie aller weiteren der Akte beigefügten Unterlagen;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. Februar 2025, mit der bereits die Übertragung der Schulinfrastruktur Heidberg 16 an die Deutschsprachige Gemeinschaft genehmigt wurde;

In Erwägung, dass zwischenzeitlich auch mit der V.o.G. PDS am Kaperberg ein Konsens über den Erwerb des an den Ostpark angrenzenden Wiesengrundstücks, eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 1 (63023) Flur D Nummer 47T3 (6.954 m<sup>2</sup>) und Nummer 47B (158 m<sup>2</sup>) zum Zwecke der Eingliederung in den Ostpark bzw. der Schaffung von Retentionsräumen im unteren Bereich des Stadtbachs in Rahmen des Projektauftrages „Resilienz, Biodiversität-Klima“ der Wallonischen Region erzielt werden konnte,

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen

**Lukas Teller (CSP-Fraktion)**

“Im Namen der CSP-Fraktion danke ich allen Beteiligten der Pater-Damian-Schule herzlich dafür, dass der Verkauf nach über einem Jahr nun erfolgreich abgeschlossen ist und die nächsten Schritte sowie geplanten Projekte nun in Angriff genommen werden können.”

**Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion)**

"Auch wir hatten dieses Thema schon öfter auf der Tagesordnung. So ist es positiv, dass es nun – auch aufgrund der Bestrebungen des Stadtrates hin – nicht nur ein sogenanntes Verkehrswertgutachten gibt, um den Wert der Immobilie zu beziffern und uns so in gewisser Weise für die Zukunft abzusichern, sondern auch einen Urkundenentwurf, der die bislang ungeklärten Dinge regelt.

Unter diesen Bedingungen können wir dem Verkauf zustimmen."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. Den Verkauf der fünf städtischen Parzellen am Schulstandort Kaperberg 2-4, wie oben beschrieben, zu den Bedingungen des Urkundenentwurfs zum Preis von einem symbolischen Euro an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu genehmigen, mit anschließender Erbpachtübertragung für 99 Jahre zu



- einem Erbpachtzins von einem symbolischen Euro an die V.o.G. Bischöfliche Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Organisation und Durchführung von schulischen Bildungsaktivitäten des freien katholischen Unterrichtswesens.
2. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

**23) Erwerb von Grundstücken im Stadtteil Nispert im Rahmen des wallonischen Projektauftrages „Resilienz Artenvielfalt– Klima“**

**DER STADTRAT,**

ufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 6 und 35;  
In Anbetracht, dass die Stadt Eupen im Rahmen des Projektauftrages „Resilienz Artenvielfalt - Klima“ der Wallonischen Region im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flutkatastrophe von Juli 2021 Kaufinteresse für mehrere Wiesenparzellen im Ortsteil Nispert bekundet hat;

In Anbetracht, dass der Erwerb dieser Parzellen mit dem öffentlichen Nutzen begründet wird, d.h. Integration der Flächen in den Ostpark zur Förderung der Resilienz im Zusammenhang mit Überschwemmungen und Hochwassermanagement aber auch Dürrezeiten sowie der Biodiversität.

Aufgrund der Subsidienszusage vom 18. Dezember 2023 der Wallonischen Regionalregierung, die den Ankauf dieser Wiesenparzellen kofinanziert (25,00 €/m<sup>2</sup>);

In Anbetracht, dass die kaufgegenständlichen Grundstücke im Kataster der Stadt Eupen eingetragen sind unter Gemarkung 1 (63023) Flur D:

- Nummer 47T3 P0000, Weide genannt ‚Nispert‘, mit einer Katasterfläche von 6.954 m<sup>2</sup> und

- Nummer 47B P0000, Weide genannt ‚Nispert‘, mit einer Katasterfläche von 158 m<sup>2</sup>

Aufgrund des am 10. Juni 2025 mit der Eigentümervereinigung erzielten Konsenses über das Kaufangebot der Stadt Eupen zu folgenden Sonderklauseln (Verkaufsbedingungen der V.o.G. PDS am Kaperberg):

- 1) Die derzeit von der PDS geschotterte Stellfläche für das Schulpersonal soll in der bisherigen Größe und Zweckbestimmung beibehalten bleiben.  
Sollte eine Verlegung notwendig werden, ist sicherzustellen, dass eine Stellfläche in gleicher Größe und Zweckbestimmung zur Verfügung gestellt wird.

Diese Fläche muss dem Personal der PDS während der Schulöffnungszeiten von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr kostenfrei zur Verfügung stehen.



- 2) Für die VoG PDS am Kaperberg ist der Verkauf der Wiese untrennbar mit der Schaffung eines Mehrwerts für die Schulgemeinschaft der PDS auf einer Teilfläche der Wiesenparzelle verbunden. Es sollte daher mit der Stadt Eupen genau definiert werden, welcher Mehrwert geschaffen werden soll. Im Sinne von Roger Wintgens und des Stellenwerts, den der Sport an der PDS - damals wie heute - hat, denken wir hier an die Schaffung einer Sportfläche im Freien auf dem oberen Teil des Geländes.  
Dabei sind folgende Punkte festzulegen: die Größe der Anlage, der zeitliche Rahmen für die Fertigstellung und die Bestätigung der Kostenübernahme durch die Stadt Eupen.  
Zur konkreten Planung und Ausgestaltung der Sportfläche vereinbaren die Parteien die Gründung eines Begleitkomitees, das sich aus Vertretern der V.o.G. PDS am Kaperberg und der Stadt Eupen zusammensetzt.
- 3) Der entstehende Platz oder der geplante Fußweg soll den Namen „Roger Wintgens“ erhalten.
- 4) Beleuchtung: im Rahmen des Projekts zur Anlegung eines Fuß- und Fahrradweges sorgt die Stadt Eupen am Parkeingang für eine ausreichende Beleuchtung des Verbindungswegs zwischen Stellfläche und Schulgelände.
- 5) Versammlungsort für Evakuierungen: Im Falle einer Evakuierung der Schulgebäude dient die Wiesenfläche als Evakuierungs-/Versammlungsort. Daher wird der bisherige Zugang zur Wiese gegenüber des Schulgebäudes 3 (Wissenschaftsräume) aufrechterhalten.

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbkomitees Lüttich, des Urkundenentwurfes des Notariats Lilien, Weling & Lilien sowie aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

**Catherine Brüll (Ecolo-Fraktion)**

"Wir sind sehr froh, dass endlich das Grundstück gekauft und die wichtigen geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz in der Oberstadt umgesetzt werden können. Ein großes Fragezeichen taucht allerdings bei uns auf, wenn wir von Bedingungen lesen, die einen Mehrwert für die Schule bringen sollen, ohne genauere Festlegung der Kostenübernahme. Als Beispiel wird die Schaffung eines Sportplatzes von 1300m<sup>2</sup> genannt. Auch wenn diese Fläche für alle zugänglich sein soll, ca. 300m von der Schule entfernt, existiert im Ostpark bereits eine Sportfläche, die für Fußball, Baseball und viele andere Sportarten nutzbar ist.

Außerdem stellt sich die Frage, wie in ein Projekt, das den natürlichen Raum zur Ausbreitung von Wasser vergrößern und Raum für Artenvielfalt schaffen soll, eine -neben dem Parkplatz - weitere befestigte Fläche reinpasst. Und



diese Fläche entsteht ja nicht alleine dadurch, dass da die Fläche einfach platt getreten oder gewalzt wird, sondern dazu sind erhebliche Erdbewegungen notwendig. Außerdem stellt sich die Frage, inwieweit die Projektmittel der Wallonischen Region weiter zur Verfügung stehen, wenn dort ein weiteres umgesetzt.

Wir würden uns freuen, wenn im geplanten Begleitausschuss, an dem wir uns gerne beteiligen würden, diese Aspekte einbezogen und andere Pisten gefunden werden würden.

Vielleicht wäre ja ein Projekt denkbar, das in Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern, beispielsweise der naturwissenschaftlichen Fächer, dort ein Außenlabor entsteht, das einen Unterricht am direkten Beispiel der Natur ermöglicht.

Da für uns die Planungen hier überhaupt nicht klar sind, werden wir uns enthalten. "

**Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion)**

"Das Ziel des Kaufs, die Förderung von Klimaresilienz und Biodiversität, ist zweifellos wichtig und richtig. Auch die geplante Schaffung eines Fahrradwegs sowie die Verbesserung der Sicherheit für schwache Verkehrsteilnehmer sind positive Aspekte, die Unterstützung verdienen. Die Bedingungen, die die VoG PDS gestellt hat, wie die Beibehaltung des Parkplatzes, sind ebenfalls nachvollziehbar und sollten in die Planung einfließen.

Allerdings werfen die Pläne zur Schaffung eines Sportgeländes einige Fragen auf. Hier fehlt die Definition von Kosten, Größe und weiteren relevanten Details. In einem Projekt, das mit öffentlichen Mitteln finanziert werden soll, ist es unerlässlich, klare und transparente Informationen zu liefern.

Bemerkenswert ist, dass man auf einer Seite von Sparmaßnahmen spricht und auf der anderen Seite mit unkonkreten Aussagen zu den Kosten einer Sportgeländeschaffung zufrieden ist.

Wir plädieren daher dafür, diesen Punkt zurückzunehmen, bis mehr Klarheit über die konkreten Rahmenbedingungen und finanziellen Aspekte vorliegen."

**Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion)**

"Bei diesem Projekt geht es um nicht unwesentliche Summen. Wie kann es sein, dass die aktuelle Mehrheit ordentlich Geld für die Artenvielfalt in die Hand nimmt!? Nun, wir haben erkannt, dass es nicht nur um Artenvielfalt geht... Wie wir wissen, hängt Artenvielfalt eng mit dem Schutz des Klimas zusammen! Zudem kommt der Großteil des Betrags bzw. des Kaufpreises der genannten Flächen von der Wallonischen Region, worüber wir bereits letztes Mal unsere Freude zum Ausdruck gebracht haben. Dennoch muss auch die Stadt selbst einen Teil der Kosten begleichen; ansonsten kann dieses Projekt nicht realisiert werden!



Dieser Tagesordnungspunkt ist außerdem nur ein Teil eines Gesamtprojekts, zu dem noch einige weitere Etappen gehören, bis sich hoffentlich eines Tages ein Gesamtbild erschließt. Wir hoffen sehr, dass dieses Vorhaben der Stadt gelingt! Und es kann eben nur gelingen, wenn man irgendwann damit beginnt. Der heutigen Etappe möchten wir deshalb zustimmen und freuen uns, dass die Stadt einen wichtigen Schritt in Richtung Klima-Resilienz und Artenvielfalt geht."

**Colin Kraft (OBL-Fraktion)**

„Wir unterstützen den Ankauf der Grundstücke im Stadtteil Nispert ausdrücklich. Die Flächen leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Klimaresilienz und zur Förderung der Biodiversität im Rahmen des Ostparks.

Nur kurz als Anmerkung zum Thema Sportplatz. Die Ecolo-Fraktion und SP-Plus-Fraktionen merkten an, dass sie die Zusicherung einer Sportfläche skeptisch sehen bzw. dass dies sogar aufgrund der Kosten gestrichen werden sollte. Das sehen wir anders. Denn die PDS hat die aktuelle Wiese, die nun abgetreten wird fest in ihr Sportangebot verankert und nutzt sie schon seit vielen Jahren. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Schule diese Wiese auch in Zukunft nutzen können möchte. Zudem reden wir hier immer noch von Schülerinnen und Schülern vorwiegend aus Eupen-Kettenis, die diese Sportinfrastruktur nutzen. Das Geld ist aus der Sicht der OBL daher bestens angelegt und wir akzeptieren daher auch die Bedingungen der Schule.

Darüber hinaus sehen wir in dem Erwerb des Grundstücks eine wichtige strategische Maßnahme für die Stadtentwicklung: Zum einen wird die Sicherheit rund um den Hochwasserschutz erhöht, zum anderen eröffnet sich die Möglichkeit, perspektivisch auch eine verkehrstechnisch sinnvolle Anbindung des Viertels an die Innenstadt zu schaffen. Deshalb stehen wir hinter dem Vorhaben und begrüßen die Umsetzung.“

Nach Anhörung von **Schöffe Fabrice Paulus (CSP-Fraktion)**, der erläutert, dass das angestrebte Klima-Projekt absolut vorrangig sei und die Bedingungen deshalb im Urkundenentwurf noch etwas vage gehalten worden seien, weil man die genauen Auflagen aus dem Klima-Projekt heraus noch nicht kenne; Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig, bei 8 Enthaltung(en) (Ecolo, SPplus),**

1. Zum Zwecke öffentlichen Nutzens den Ankauf der Parzellen D47T3 und D47B, wie oben beschrieben, zum Kaufpreis in Gesamthöhe von 248.920



- € (7.112 m<sup>2</sup> à 35,00 €) und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen;
2. Den Kaufpreis zuzüglich Notarkosten mit dem unter OB20 PR87 EWK 71.12 des Ausgabenhaushaltes 2025 vorgesehenen Kredit zu begleichen;
  3. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

**24) Erwerb von Teilgrundstücken zur Schaffung eines Fuß- und Radwegs auf einem Teilstück der Hochstraße im Rahmen des wallonischen Förderprogramms PIMACI**  
**a) Vor den Wohnhäusern Hochstraße 185-187**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6 und 35;  
Aufgrund des Dekrets über das kommunale Verkehrswegenetz,  
Aufgrund des Ministerialerlasses vom 29. November 2021 und 8. Dezember 2022 betreffend die Einführung eines Ziehungsrechts für die Gemeinden durch die wallonische Regierung, um die aktive Mobilität und die Intermodalität auf ihrem Gebiet zu entwickeln, und wonach den Städten und Gemeinden im Rahmen eines kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität (*Plan d'Investissement Mobilité active communal et intermodalité* – PIMACI) ein Zuschuss gewährt wird;  
In Anbetracht, dass die Stadt Eupen im Rahmen des vorerwähnten Förderprogramms PIMACI zur Optimierung der sanften Mobilität bzw. zur Steigerung der Verkehrssicherheit die Anlegung eines neuen gemischten Fuß- und Radwegs entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und Rothfeld plant;  
Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 22. April 2024, mit dem die Bedingungen, der geschätzte Betrag und das Verfahren zur Vergabe des Bauauftrags für die Schaffung einer Fuß- und Fahrradverbindung entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und Rothfeld genehmigt wurden;  
Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 5. Mai 2025, mit dem die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen des Städtebauantrags für die Schaffung der Fuß- und Fahrradverbindung entlang der Hochstraße zwischen Gemehret und Rothfeld einstimmig genehmigt wurde;  
In Anbetracht, dass der öffentliche Grund an einigen Stellen durch Geländeankäufe erweitert werden muss;



Nach Durchsicht des vom Vermessungsbüro Jean-Marie Jacobs erstellten Abgrenzungsplans vom 4. Oktober 2024 für die 42,93 m<sup>2</sup> (Los 1) und 37,67 m<sup>2</sup> (Los 2) großen Trennstücke aus der Katasterparzelle Gemarkung 1 (63023) Flur B Nummer 185 G, Wohnhaus Hochstraße 185 und Nummer 185 H, Wohnhaus Hochstraße 187;

In Anbetracht, dass diese beiden Teilgrundstücke in der Katasterdokumentation unter den neuen Parzellenkennzeichen Gemarkung 1 (63023) Flur B Nummer 185 K P0000 (43 m<sup>2</sup>) und 185 L P0000 (38 m<sup>2</sup>) aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes mit der Referenznummer 63023-10437 erfasst worden sind;

In Anbetracht, dass der Erwerb mit dem öffentlichen Nutzen begründet wird, d.h. Anlegung eines gemischten Fuß- und Radweges entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und Rothfeld, der in das öffentliche Wegenetz aufgenommen wird;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees Lüttich, des Urkundenentwurfes des Notariats Rijckaert & Malherbe und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;

In Anbetracht, dass sich die Eigentümer am 22. Oktober 2024 mit dem auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes unterbreiteten Kaufpreisangebot der Stadt Eupen einverstanden erklärt haben unter der besonderen Bedingung, dass die Stadt Eupen zur optischen Abtrennung beidseitig der Einfahrt auf dem Privatgrundstück der Hauseigentümer Hochstraße 187 zwei neue Hecken pflanzt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. Zum Zwecke öffentlichen Nutzens den Ankauf der Parzellen B 185 K und B 185 L, wie oben beschrieben, zum Kaufpreis von 4.293,00 € (Los 1: 42,93 m<sup>2</sup> à 100,00 €) und 3.767,00 € (Los 2: 37,67 m<sup>2</sup> à 100,00 €) und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen;
2. Die Parzellen B 185 K und B 185 L in das öffentliche Wegenetz der Stadt Eupen zu übertragen;
3. Den Kaufpreis zuzüglich Notarkosten mit dem unter OB20 PR12 EWK 71.12 des Ausgabenhaushaltes 2025 vorgesehenen Kredit zu begleichen;
4. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.



**25) Erwerb von Teilgrundstücken zur Schaffung eines Fuß- und Radwegs auf einem Teilstück der Hochstraße im Rahmen des wallonischen Förderprogramms PIMACI**  
**b) Aus drei Wiesengrundstücken entlang der Hochstraße**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6 und 35;  
Aufgrund des Dekrets über das kommunale Verkehrsnetz,  
Aufgrund des Ministerialerlasses vom 29. November 2021 und 8. Dezember 2022 betreffend die Einführung eines Ziehungsrechts für die Gemeinden durch die wallonische Regierung, um die aktive Mobilität und die Intermodalität auf ihrem Gebiet zu entwickeln, und wonach den Städten und Gemeinden im Rahmen eines kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität (*Plan d'Investissement Mobilité active communal et intermodalité* – PIMACI) ein Zuschuss gewährt wird;

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen im Rahmen des vorerwähnten Förderprogramms PIMACI zur Optimierung der sanften Mobilität bzw. zur Steigerung der Verkehrssicherheit die Anlegung eines neuen gemischten Fuß- und Radwegs entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und Rothfeld plant;

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 22. April 2024, mit dem die Bedingungen, der geschätzte Betrag und das Verfahren zur Vergabe des Bauauftrags für die Schaffung einer Fuß- und Fahrradverbindung entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und Rothfeld genehmigt wurden;

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 5. Mai 2025, mit dem die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen des Städtebauantrags für die Schaffung der Fuß- und Fahrradverbindung entlang der Hochstraße zwischen Gemehret und Rothfeld einstimmig genehmigt wurde;

In Anbetracht, dass der öffentliche Grund an einigen Stellen durch Geländeankäufe erweitert werden muss;

Nach Durchsicht des vom Vermessungsbüro Jean-Marie Jacobs erstellten Abgrenzungsplans vom 12. November 2024 für die Teilgrundstücke aus den nachstehenden Wiesenparzellen:

- Los 1: Trennstück von 327,47 m<sup>2</sup> aus der Viehweide am Orte genannt „Am Strickfel(d)chen“, katastriert Gemarkung 3 (63041) Flur H Nummer 183 T mit einer Katasterfläche von 68.209 m<sup>2</sup>;



- Los 2: Trennstück von 526,49 m<sup>2</sup> aus der Viehweide am Orte genannt „Am Strickfeldchen“, katastriert Gemarkung 3 (63041) Flur H Nummer 184 B mit einer Katasterfläche von 16.158 m<sup>2</sup>;
- Los 3: Trennstück von 718,70 m<sup>2</sup> aus der Viehweide am Orte genannt „Am Strickfeldchen“, katastriert Gemarkung 3 (63041) Flur H Nummer 185 B mit einer Katasterfläche von 9.681 m<sup>2</sup>;

In Anbetracht, dass diese drei Teilgrundstücke in der Katasterdokumentation unter den neuen Parzellenkennzeichen Gemarkung 3 (63041) Flur H Nummer 362 A P0000 (327 m<sup>2</sup>), 362 B P0000 (526 m<sup>2</sup>) und 362 C P0000 (719 m<sup>2</sup>) aufgenommen und der Abgrenzungsplan in der Datenbank des Katasteramtes mit der Referenznummer 63041-10486 erfasst worden sind;

In Anbetracht, dass der Erwerb mit dem öffentlichen Nutzen begründet wird, d.h. Anlegung eines gemischten Fuß- und Radweges entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und Rothfeld, der in das öffentliche Wegenetz aufgenommen wird;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees Lüttich, des Urkundenentwurfes des Notariats Rijckaert & Malherbe und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen dem bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb für den vorbehalts- und bedingungslosen Pachtverzicht angesichts der verringerten Bewirtschaftungsfläche eine Entschädigung von 1,00 € pro m<sup>2</sup> zahlt, also 1.572,66 € für die Gesamtfläche der verkauften Lose 1, 2 und 3;

In Anbetracht, dass sich die Eigentümer am 15. November 2024 mit dem auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes unterbreiteten Kaufpreisangebot der Stadt Eupen einverstanden erklärt haben unter den besonderen Bedingungen:

- dass die Stadt Eupen für den regelmäßigen Unterhalt des Fuß- und Fahrradweges zwecks Begrenzung des Müllaufkommens sorgt;
- dass die Pflege der neuen Hecke, die entlang des Fuß- und Radweges auf städtischem Grund gepflanzt wird (keine Grenzhecke), vollständig zu Lasten der Stadt Eupen geht (alle drei Seiten); die Eigentümer geben ihr Einverständnis, dass die städtischen Mitarbeiter ihre Wiesenparzellen H183T, H184B und H185B zu Unterhalts- und Reinigungszwecken betreten dürfen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. Zum Zwecke öffentlichen Nutzens den Ankauf der Parzellen H 362 A, H 362 B und H 362 C, wie oben beschrieben, zum Kaufpreis von 982,41 € (Los 1: 327,47 à 3,00 €), 1.579,47 € (Los 2: 526,49 m<sup>2</sup> à 3,00 €) und 2.156,10 € (Los 3: 718,70 m<sup>2</sup> à 3,00 €), also zum Gesamtpreis von 4.717,98 € und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen;
2. Die Parzellen H 362 A, H 362 B und H 362 C in das öffentliche Wegenetz der Stadt Eupen zu übertragen;
3. Den Kaufpreis zuzüglich Notarkosten und die Entschädigung von 1.572,66 € für die verringerte Bewirtschaftungsfläche mit dem unter OB20 PR12 EWK 71.12 des Ausgabenhaushaltes 2025 vorgesehenen Kredit zu begleichen;
4. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

**26) Erwerb von Teilgrundstücken zur Schaffung eines Fuß- und Radwegs auf einem Teilstück der Hochstraße im Rahmen des wallonischen Förderprogramms PIMACI**  
**c) Aus einem Wiesengrundstück an der Hochstraße/Rothfeld**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6 und 35;  
Aufgrund des Dekrets über das kommunale Verkehrswegenetz,  
Aufgrund des Ministerialerlasses vom 29. November 2021 und 8. Dezember 2022 betreffend die Einführung eines Ziehungsrechts für die Gemeinden durch die wallonische Regierung, um die aktive Mobilität und die Intermodalität auf ihrem Gebiet zu entwickeln, und wonach den Städten und Gemeinden im Rahmen eines kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität (*Plan d'Investissement Mobilité active communal et intermodalité* – PIMACI) ein Zuschuss gewährt wird;

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen im Rahmen des vorerwähnten Förderprogramms PIMACI zur Optimierung der sanften Mobilität bzw. zur Steigerung der Verkehrssicherheit die Anlegung eines neuen gemischten Fuß- und Radwegs entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und Rothfeld plant;

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 22. April 2024, mit dem die Bedingungen, der geschätzte Betrag und das Verfahren zur Vergabe des



Bauauftrags für die Schaffung einer Fuß- und Fahrradverbindung entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und Rothfeld genehmigt wurden;

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 5. Mai 2025, mit dem die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen des Städtebauantrags für die Schaffung der Fuß- und Fahrradverbindung entlang der Hochstraße zwischen Gemehret und Rothfeld einstimmig genehmigt wurde;

In Anbetracht, dass der öffentliche Grund an einigen Stellen durch Geländeankäufe erweitert werden muss;

Nach Durchsicht des vom Vermessungsbüro Jean-Marie Jacobs erstellten Abgrenzungsplans vom 12. November 2024 für das Teilgrundstück aus der nachstehenden Wiesenparzelle:

- Los 4: Trennstück von 261,91 m<sup>2</sup> aus der Viehweide am Orte genannt „Am Strickfeldchen“, katastriert Gemarkung 3 (63041) Flur H Nummer 186 mit einer Katasterfläche von 12.735 m<sup>2</sup>;

In Anbetracht, dass dieses Teilgrundstück in der Katasterdokumentation unter dem neuen Parzellenkennzeichen Gemarkung 3 (63041) Flur H Nummer 362 D P0000 (262 m<sup>2</sup>) aufgenommen und der Abgrenzungsplan in der Datenbank des Katasteramtes mit der Referenznummer 63041-10486 erfasst worden ist;

In Anbetracht, dass der Erwerb mit dem öffentlichen Nutzen begründet wird, d.h. Anlegung eines gemischten Fuß- und Radweges entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und Rothfeld, der in das öffentliche Wegenetz aufgenommen wird;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees Lüttich, des Urkundenentwurfes des Notariats Rijckaert & Malherbe und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen dem bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb für den vorbehalts- und bedingungslosen Pachtverzicht angesichts der verringerten Bewirtschaftungsfläche eine Entschädigung von 1,00 € pro m<sup>2</sup> zahlt, also 261,91 € für das verkaufte Los 4;

In Anbetracht, dass sich die Eigentümer am 22. November 2024 und 29. November 2024 mit dem auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes unterbreiteten Kaufpreisangebot der Stadt Eupen einverstanden erklärt haben unter den besonderen Bedingungen:

- dass die Stadt Eupen den Eigentümern zu Lasten des erworbenen Grundstückabschlusses und zu Gunsten des den Verkäufern verbleibenden Restes der Parzelle H 186 ein Zufahrtsrecht für landwirtschaftliche Fahrzeuge von der Hochstraße aus über die Parzelle H 362 C (Los 3 des



Abgrenzungsplans vom 12.11.2024) gewährt, damit diese von der Hochstraße aus jederzeit ihre Wiesenparzelle erreichen können;  
- dass die Stadt Eupen für den regelmäßigen Unterhalt des Fuß- und Fahrradweges zwecks Begrenzung des Müllaufkommens sorgt;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. Zum Zwecke öffentlichen Nutzens den Ankauf der Parzelle H 362 D, wie oben beschrieben, zum Kaufpreis von 785,73 € (Los 4: 261,91 m<sup>2</sup> à 3,00 €) und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen;
2. Die Parzelle H 362 D in das öffentliche Wegenetz der Stadt Eupen zu übertragen;
3. Den Kaufpreis zuzüglich Notarkosten und die Entschädigung von 261,91 € für die verringerte Bewirtschaftungsfläche mit dem unter OB20 PR12 EWK 71.12 des Ausgabenhaushaltes 2025 vorgesehenen Kredit zu begleichen;
4. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

**27) Erwerb von Teilgrundstücken zur Schaffung eines Fuß- und Radwegs auf einem Teilstück der Hochstraße im Rahmen des wallonischen Förderprogramms PIMACI**  
**d) Teilgrundstück neben dem Wohnhaus Rothfeld 30**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 6 und 35;  
Aufgrund des Dekrets über das kommunale Verkehrswegenetz,  
Aufgrund des Ministerialerlasses vom 29. November 2021 und 8. Dezember 2022 betreffend die Einführung eines Ziehungsrechts für die Gemeinden durch die wallonische Regierung, um die aktive Mobilität und die Intermodalität auf ihrem Gebiet zu entwickeln, und wonach den Städten und Gemeinden im Rahmen eines kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität (*Plan d'Investissement Mobilité active communal et intermodalité* – PIMACI) ein Zuschuss gewährt wird;  
In Anbetracht, dass die Stadt Eupen im Rahmen des vorerwähnten Förderprogramms PIMACI zur Optimierung der sanften Mobilität bzw. zur Steigerung der Verkehrssicherheit die Anlegung eines neuen gemischten Fuß-



und Radwegs entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und Rothfeld plant;

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 22. April 2024, mit dem die Bedingungen, der geschätzte Betrag und das Verfahren zur Vergabe des Bauauftrags für die Schaffung einer Fuß- und Fahrradverbindung entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und Rothfeld genehmigt wurden;

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 5. Mai 2025, mit dem die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen des Städtebauantrags für die Schaffung der Fuß- und Fahrradverbindung entlang der Hochstraße zwischen Gemehret und Rothfeld einstimmig genehmigt wurde;

In Anbetracht, dass der öffentliche Grund an einigen Stellen durch Geländeankäufe erweitert werden muss;

Nach Durchsicht des vom Vermessungsbüro Jean-Marie Jacobs erstellten Abgrenzungsplans vom 12. November 2024 für das Teilgrundstück aus der nachstehenden Wiesenparzelle:

- Los 5: Trennstück von 82,14 m<sup>2</sup> aus der Parzelle des Wohnhauses Rothfeld 30, katastriert Gemarkung 3 (63041) Flur H Nummer 178 B mit einer Katasterfläche von 2.786 m<sup>2</sup>;

In Anbetracht, dass dieses Teilgrundstück in der Katasterdokumentation unter dem neuen Parzellenkennzeichen Gemarkung 3 (63041) Flur H Nummer 362 E P0000 (82 m<sup>2</sup>) aufgenommen und der Abgrenzungsplan in der Datenbank des Katasteramtes mit der Referenznummer 63041-10486 erfasst worden ist;

In Anbetracht, dass der Erwerb mit dem öffentlichen Nutzen begründet wird, d.h. Anlegung eines gemischten Fuß- und Radweges entlang der Hochstraße zwischen der Kreuzung Gemehret und Rothfeld, der in das öffentliche Wegenetz aufgenommen wird;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees Lüttich, des Urkundenentwurfes des Notariats Rijckaert & Malherbe und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;

In Anbetracht, dass sich die Eigentümer am 18. Januar 2024 und 28. Oktober 2024 mit dem auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes unterbreiteten Kaufpreisangebot der Stadt Eupen einverstanden erklärt haben unter den besonderen Bedingungen:

- dass ein mindestens ein Meter breiter Grünstreifen die asphaltierte/betonierte Fläche des Fuß- und Radweges von ihrem Gartenzaun trennt (Schutzmaßnahme);
- dass auf dem Los 5 keine Bänke, Picknickplätze und Abfallbehälter aufgestellt werden dürfen;



- dass die Stadt Eupen für den regelmäßigen Unterhalt des Fuß- und Fahrradweges zwecks Begrenzung des Müllaufkommens sorgt;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

1. Zum Zwecke öffentlichen Nutzens den Ankauf der Parzelle H 362 E, wie oben beschrieben, zum Kaufpreis von 8.214,00 € (Los 5: 82,14 m<sup>2</sup> à 100,00 €) und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen;
2. Die Parzelle H 362 E in das öffentliche Wegenetz der Stadt Eupen zu übertragen;
3. Den Kaufpreis zuzüglich Notarkosten mit dem unter OB20 PR12 EWK 71.12 des Ausgabenhaushaltes 2025 vorgesehenen Kredit zu begleichen;
4. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

**28) Hütte 85-87: Genehmigung der Zusatzvereinbarung Nr. 2 zur Verlängerung des Mietvertrages mit der V.o.G KTC Eupen**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;  
In Anbetracht, dass die Vereinsführung des KTC Eupen im Zusammenhang mit der geplanten Beantragung von Gemeinschaftssubsidien für den Bau einer Padel-Halle auf der Sommerseite des Tennisparks Hütte 85-87 eine vorzeitige Vertragsverlängerung des Mietvertrags vom 26. April 2021 für die Sportinfrastruktur Hütte 85-87 (Sommerseite) beantragt hat;  
In Anbetracht, dass KTC Eupen gemäß Artikel 12, §1 des Infrastrukturdekrets vom 18. März 2002 bei einer Gesamtbezuschussung von über 250.000,00 € einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 33 Jahren aufweisen muss;  
In Erwägung, dass laut Artikel 3 des Mietvertrags vom 25. Februar 2021 mit der V.o.G. KTC Eupen vereinbart wurde, den Vertrag zu verlängern, um den Bestimmungen des Infrastrukturdekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu entsprechen und um immer die erforderliche Vertragsdauer zu gewährleisten.



In Anbetracht, dass der Mietvertrag vom 25. Februar 2021 mit der V.o.G. KTC Eupen bereits per Zusatzvereinbarung Nr. 1 vom 6. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2055 verlängert wurde;

In Anbetracht, dass das Mietverhältnis aufgrund dessen zum Bau der Padel-Halle auf der Sommerseite (Parzelle I504F) um weitere fünf Jahre bei Zahlung einer Jahresmiete von einem symbolischen Euro verlängert werden soll, d.h. vom 1. Januar 2056 bis zum 31. Dezember 2060, wobei die Vertragsverlängerung auf die Außenplätze auf der Sommerseite, d.h. die Tennis- und Padelplätze sowie die zu errichtende Padelhalle beschränkt ist und alle anderen Mietkonditionen unverändert bleiben sollen;

Aufgrund des Einverständnisses vom 2. Juni 2025 der V.o.G KTC Eupen mit dem Entwurf der Zusatzvereinbarung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

der Zusatzvereinbarung Nr. 2 mit der V.o.G. Königlicher Tennis-Club Eupen zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:

1. Der am 26. April 2001 abgeschlossene Mietvertrag, welcher durch die Zusatzvereinbarung vom 6. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2055 verlängert wurde, wird im gemeinsamen Einvernehmen um weitere fünf (5) Jahre verlängert, d.h. vom 1. Januar 2056 bis zum 31. Dezember 2060. Gegenwärtige Vertragsverlängerung wird beschränkt auf die Außenplätze auf der Sommerseite, d.h. die Tennis- und Padelplätze und die zu errichtende Padelhalle, eingetragen in größerer Fläche im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 2 (63302) Flur i Nummer 504 F P0000, Hütte 85 (+85A bis 87).
2. Für die Laufzeit der Vertragsverlängerung von fünf (5) Jahren wird die Jahresmiete im gemeinsamen Einvernehmen auf einen symbolischen Euro festgelegt.
3. Alle anderen Mietkonditionen bleiben unverändert bestehen.

**29) Basisbezuschussung in den Bereichen Kultur, Sport, Bibliotheken, Verkehrsvereine und Jugendgruppen: Bewilligung der Zuschüsse 2025**

**DER STADTRAT,**



Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24. Juni 2009, 30. Januar 2012, 9. März 2015, 24. Oktober 2016, 26. Juni 2018, 8. Oktober 2018, 20. Mai 2019, 28. Juni 2021, 26. September 2022 und 26. Juni 2023, womit die Kriterien für die Basisbezuschussung in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken, Verkehrsvereine und Jugendgruppen festgelegt bzw. angepasst wurden;

In Anbetracht, dass inzwischen die Förderanträge für das Jahr 2025 eingegangen sind und von der Stadtverwaltung ausgewertet wurden;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

**Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion)**

"Die Basisbezuschussung ist für die Vereine von großer Bedeutung, und es freut uns sehr, dass in diesem Jahr wieder mehr Vereine einen Antrag gestellt haben. Das zeigt die Wichtigkeit der Unterstützung.

Wir hoffen, dass die Anpassung und die Integration der Subsidienliste in die Basisbezuschussung, die gemeinsam mit den Vereinen im vergangenen Jahr erarbeitet wurde, in Zukunft zumindest teilweise Anwendung finden wird.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nachfragen, wann die angekündigte Reduzierung der Hallenmiete, die ebenfalls vielen Vereinen zugutekommen würde, in Kraft treten wird?

Nach Anhörung von **Schöffe Joseph Thaeter (CSP-Fraktion)**, der erläutert, dass die in der vergangenen Legislatur begonnene Arbeit zur Erstellung einer neuen Matrix nun fertig sei. Der Eupener Sportbund arbeite aktuell an einem Vergleich zwischen den beiden Systemen, wobei zurzeit noch einige Infos bei den Vereinen eingeholt werden müssten. Sobald dies vorliege, könne man den Vergleich vorlegen. Was die Anpassung der Gebührenordnung zur Hallennutzung betreffe, so verweise er an die anstehende Aussprache in der Sportkommission vom 1. Juli 2025"

**Colin Kraft (OBL-Fraktion)**

„Die OBL Eupen-Kettenis steht verlässlich hinter der heute zur Bewilligung stehenden Basisbezuschussung. Die finanzielle Unterstützung von Kultur, Sport, Bibliotheken, Verkehrsvereinen und Jugendgruppen ist eine wichtige Investition in den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Lebensqualität unserer Stadt. Diese Bereiche tragen wesentlich dazu bei, Eupen lebendig, attraktiv und zukunftsfähig zu gestalten. Daher unterstützen wir die Zuschüsse mit voller Überzeugung.“

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

folgende Verteilung vorzunehmen:

**SPORT**

**Kategorie 1 - Vereine mit Freizeitcharakter – Erwachsenensport**

ASV Werth	163 €
FC Herbestha-Eupen	163 €
Herzsportgruppe Eupen	326 €
Kgl. Eupener Eifel-Ardennen-Verein	163 €
LAC Wanderverein Eupen	196 €
MGC Minigolfclub Kettenis (von Kat. 2)	163 €
Pétanque Club Eupen (kein Antrag in 2024)	163 €
Racing-Club Kettenis	163 €
St. Georg Reit- und Fahrverein (kein Antrag in 2024)	<u>196 €</u>
	<b>1.696 €</b>

**Kategorie 2 - Vereine ohne regelmäßige Meisterschaft**

Badminton Club Eupen	956 €
Fechtclub Eupen Escrime	652 €
Han Kook Eupen - Taekwondo Verein	1.532 €
Kgl. Boxring Eupen	2.140 €
Judo&Ju-Jitsu Club Eupen	1.423 €
Kgl. Leichtathletik Club Eupen	2.596 €
Kgl. St. Johannes BSG 1811 Eupen	326 €
Kgl. St. Joh. Enth. BSG Eupen-Nispert	500 €
Kgl. St. Josef Bürgerschützen Eupen	359 €
Kgl. St. Nikolaus BSG Eupen 1213	326 €
Kgl. St. Sebastianus SG Kettenis	652 €
Kgl. Weser-Yacht-Club Eupen	500 €
Ostbelgischer Hundeverein	326 €
Pistolen- und Revolver Club Eupen	696 €
Radsportclub Eupen	956 €
Reiterfreunde Stockem	804 €
Royal Auto Moto Club Eupen	500 €
Rugby Club East Belgium	652 €
Shinson Hapkido Club Eupen	652 €
Shotokan Karate Dojo Eupen	<u>1.391 €</u>
	<b>17.939 €</b>



**Kategorie 3a - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft  
(mehr als 20 Begegnungen)**

Basketball Club Eupen	2.248 €
FC Sandzak Eupen	609 €
KAS Eupen	4.553 €
KFC Eupen	8.034 €
Kgl. Schachclub Rochade Eupen-Kelmis	2.835 €
KTSV Eupen	5.278 €
Sporta Eupen-Kettenis	2.622 €
Tischtennis Club Eupen	<u>1.021 €</u>
	<b>27.200 €</b>

**Kategorie 3b - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft  
(weniger als 20 Begegnungen)**

Kgl. Eupener Turnverein	6.527 €
Kgl. Tennis Club Eupen	3.975 €
Miniaturgolfclub Eupen	<u>826 €</u>
	<b>11.328 €</b>

**Kategorie 4 - Nutzer des Hallenbades**

East Belgium Divers/Tauchclub	
500 €	
Kgl. Tauchclub Eupen	359 €
Triathlon Team Eupen	<u>500 €</u>
	<b>1.359 €</b>

**Kategorie 5 - Besondere Vereinigungen**

Verein zur Förderung auf 4 Hufen	6.142 €
----------------------------------	---------

**Zusatzauszahlung für Sportvereine mit Jugendlagern im Jahr 2024:**

Vereine	Anzahl Jugendliche	Zuschuss 2025
Basketball Club Eupen	23	478 €
Eupener Turnverein	41	782 €
Kgl. AS Eupen	86	1.347 €
Kgl. FC Eupen	121	1.966 €
Kgl. TC Eupen	110	1.662 €
KTSV Eupen	73	1.206 €
Sporta Eupen-Kettenis	37	630 €
<b>TOTAL</b>	<b>491</b>	<b>8.071 €</b>

**TOTAL SPORT:**

**73.735 €**



## **KULTUR**

### **Karnevalsvereine**

AGK **14.024 €**

### **Gesangvereine**

Cäcilienchor an St. Nikolaus 745 €

Cantabile Vokalensemble 556 €

Chorale Ste. Marie 529 €

Da Capo 588 €

Kgl. Männergesangsverein Marienchor Eupen 561 €

Klangschmiede/Eastbelgica 2.282 €

Singkreis Melodia 443 €

Voices - Frauenchor an St. Josef 610 €

**6.314 €**

### **Musikvereine:**

Kgl. Harmonie Kettenis

1.138 €

Kgl Harmonie Kettenis - Drumband 583 €

Kgl. Harmonieorchester Eupen 1.667 €

Kgl. Mandolinenorchester Eupen 1923 604 €

Musica Mina 383 €

Quattro Lamiere 351 €

**4.726 €**

### **Theatergruppen**

Kgl. Gesellschaft Theaterfreunde Eupen 1.171 €

Theatergruppe Kettenis 497 €

**1.668 €**

### **Tanzgruppen**

Compagnie Irene K. **540 €**

### **Andere**

Fotoclub F64 Eupen 270 €

St. Martinskomitee 302 €

**572 €**

### **TOTAL KULTUR:**

**27.844 €**

### **BIBLIOTHEKEN**

Pfarrbibliothek St. Nikolaus (Kategorie I) 14.341 €

Pfarrbibliothek St. Josef (Kategorie II) 7.522 €

Pfarrbibliothek St. Katharina (Kategorie III) 3.711 €

### **TOTAL Bibliotheken:**

**25.574 €**



### VERKEHRSVEREIN

Funktionszuschuss Tourist-Info **366 €**

### JUGENDGRUPPEN

Ocarina	551 €
Patro Mädchen St. Raphaël	1.371 €
Patro Jungen St. Nikolaus	1.958 €
Pfadfinder St. Martin	2.714 €
Pfadfinder Franz von Assisi	1.566 €
Pfadfinder St. Georges	1.579 €
Pfadfinder St. Franziskus	2.636 €
Pfadfinderinnen Maria Goretti	1.423 €
Pfadfinderinnen St. Paul	1.736 €
KLJ Kettenis	<u>2.466 €</u>
<b>TOTAL Jugendgruppen:</b>	<b><u>18.000 €</u></b>

### **30) Evangelische Kirchengemeinde Eupen Neu-Moresnet: Begutachtung der Jahresrechnung 2024**

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2024 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, die wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der

Einnahmen:.....331.050,73 EUR

Gesamtbetrag der

Ausgaben:..... 322.874,27 EUR

Saldo

(Überschuss):.....8.176,46 EUR

In Erwägung, dass sich der Zuschuss der Stadt Eupen an die Evangelische Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet für das Jahr 2024 auf 21.987,31 EUR belaufen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t  
e i n s t i m m i g,**



Artikel 1: zur Rechnungsablage 2024 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, die wie folgt abschliesst, ein günstiges Gutachten abzugeben:

Gesamtbetrag der  
Einnahmen:.....331.050,73 EUR  
Gesamtbetrag der  
Ausgaben:..... 322.874,27 EUR  
Saldo (Überschuss):..... 8.176,46 EUR

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

**31) Evangelische Kirchengemeinde Eupen Neu-Moresnet:  
Begutachtung der Haushaltsplananpassung 2025**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme der Haushaltsplanabänderung 2025 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, welche folgende Änderungen aufweist:

- Im ordentlichen Haushalt wurden Umschichtungen vorgenommen. Unter anderem wurde die geplante Küsterstelle in Kelmis nicht besetzt, weshalb weiterhin mit ehrenamtlichen Mitarbeitern gearbeitet wird. Die dadurch frei gewordenen Mittel wurden auf andere Posten umgeschichtet. Der ordentliche Gemeindegusschuss bleibt unverändert.
- Im außerordentlichen Haushalt wurden die noch nicht abgerufenen Mittel für den Innenanstrich der Friedenskirche von 2024 auf 2025 übertragen. Im ursprünglichen Haushalt wurde davon ausgegangen, dass die Arbeiten Ende 2024 abgeschlossen sein würden. Aufgrund von Kapazitätsproblemen der ausführenden Firmen wurden die Arbeiten auf März 2025 verschoben. Derzeit laufen die Vorbereitungen und die Fertigstellung ist für Sommer 2025 geplant.
- Bewilligte Mittel Eupen (max.): 18.000 EUR – abgerufen: 3.414,43 EUR – verbleibende Mittel für 2025 max. 14.585,57 EUR



In Erwägung, dass die noch nicht abgerufenen Mittel für den Innenanstrich der Friedenskirche ebenfalls im städtischen Haushalt auf 2025 übertragen wurden und die Haushaltsplanabänderung somit keinerlei finanzielle Auswirkung auf die Finanzen der Stadt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Artikel 1: zur Haushaltsplanabänderung 2025 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet ein günstiges Gutachten abzugeben.

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

**32)        Evangelisches Zentrum Leib Christi: Begutachtung der  
Jahresrechnungen 2022 und 2023**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung vom 3. Mai 2025 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Begutachtung der Rechnungslegung 2022 und 2023 des Evangelischen Zentrums Leib Christi, für die der Gemeinderat über eine Frist von 60 Tagen verfügt, d.h. bis zum 22. Juli 2025;

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 7. November 2022 ungünstige Gutachten zu den Haushaltsplänen 2022 und 2023 der Kirchenfabrik Evangelisches Zentrum Leib Christi, bzw. deren Abänderung, abgegeben hat;

In Erwägung, dass diese ungünstigen Gutachten unter anderem wie folgt begründet sind:

- In den ordentlichen Ausgaben ist die Miete des Pfarrsaals vorgesehen, jedoch nicht durch einen Mietvertrag belegt;
- Die Aufteilung des Gemeindegremiums berücksichtigt nicht die Wohnorte der Pfarrmitglieder, weshalb die Stadt Eupen finanziell benachteiligt wird;



- In den ordentlichen Ausgaben sind Kapital-Rückzahlungen vorgesehen, die jedoch nicht der Kirchengemeinde angerechnet werden dürfen;
- Die Ausgaben der Pfarre erscheinen unverhältnismäßig im Vergleich zu ihrer Mitgliederzahl und ihren Angeboten;

In Erwägung, dass die vorgelegten Rechnungen der Jahre 2022 und 2023 zahlreiche Unregelmäßigkeiten aufweisen, wobei nachfolgende Auflistung nicht erschöpfend ist:

- Den übermittelten Unterlagen sind keine Belege und Zahlungsnachweise beigelegt;
- Den Ausgaben sind negative Vorzeichen vorangestellt, was formal nicht korrekt ist;
- Die Ausgaben beinhalten die überhöhten und nicht durch einen Vertrag mit der Kirchenfabrik belegten Kosten für den Pfarrsaal in Höhe von jährlich 28.940€ (2022) und 35.282,56€ (2023);
- Bei verschiedenen Einnahmen und Ausgaben scheint es sich offensichtlich um Verbindlichkeiten und Forderungen zu handeln, denen keine Zahlungen zu Grunde liegen;
- In Ermangelung jeglicher Kontoauszüge oder Bankbestätigungen kann die Richtigkeit der Angaben unmöglich nachvollzogen werden;
- Zahlreiche Ausgabenpositionen sind lediglich Lieferanten zugeordnet (z.B. Mach One Eupen (McDonalds), Bekleidungsgeschäft Piccadilly Aachen, Autosecurité, DATS 24 Eupen, Total Deutschland, CICLI, Grill Eupen, "Pasteur", V. Pharma) jedoch fehlen sämtliche inhaltlichen Angaben, sodass eine Zuordnung zu den Ausgaben der Kirchengemeinde nicht belegt ist;
- Den Einnahmen aus Kollekten der Jahre 2022 und 2023 wurden Altschulden aus Mieten sowie Notars-, Anwalts und Gerichtsvollzieherkosten abgezogen, was eine grobe Unregelmäßigkeit darstellt und unter anderem den Prinzipien der Nettoveranschlagung sowie der Jährlichkeit widerspricht;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2022 wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen:	72.754,79 EUR
Gesamtbetrag der Ausgaben:	45.330,82 EUR
Saldo (Überschuss):	27.423,97 EUR

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2023 wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen:	89.309,37 EUR
Gesamtbetrag der Ausgaben:	51.791,80 EUR
Saldo (Überschuss):	37.517,57 EUR

In Erwägung, dass in Anwendung von Artikel 41 des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten



Kulte die vorliegenden Jahresrechnungen nicht fristgerecht eingereicht wurden;

In Erwägung, dass den Rechnungen ein Begleitschreiben der Kirchengemeinde beigelegt ist, das eine Abrechnung der Gemeindegremien enthält, wonach von den Gemeinden Eupen und Lontzen 39.982,43€ zu zahlen seien, aufgeteilt nach der Einwohnerzahl der beiden Gemeinden;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Claudia Niessen (Ecolo-Fraktion)**

"Wir bedanken uns ausdrücklich in diesem Punkt bei der Verwaltung der Stadt Eupen, die diese Prüfung seit Jahren detailliert durchgeführt hat.

Mit der Anerkennung des Zentrum Leib Christi als Kultus ist der Stadt seinerzeit ein finanzielles Kuckucksei ins Nest gelegt worden, für das im Nachhinein niemand die Verantwortung übernehmen will. Schon bei der damals übermittelten Mitgliederliste, der Aufteilung des Proporz für die Gemeinden hätte es von übergeordneter Behörde eine genauere Prüfung bedurft, um festzustellen, inwieweit eine Anerkennung als Kultus überhaupt opportun ist. Jetzt ist diese Aufgabe der Gemeinde zugefallen.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für die Jahresrechnungen 2022 und 2023 des Evangelischen Zentrums Leib Christi ein ungünstiges Gutachten abzugeben.

### **33) Kirchenfabrik St. Josef: Billigung der Jahresrechnung 2024**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Josef, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 24. März 2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 25. März 2025 bei der Gemeinde eingegangen sind;



In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:.....440.363,29 EUR
- auf der Ausgabenseite:.....421.247,70 EUR

und mit einem Überschuss von 19.115,59 EUR abschließt;

Auf Grund des am 30. April 2025 eingegangenen Berichts von Herrn Vincent Palmieri, der im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage durchgeführt hat;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 ohne Bemerkung oder Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Artikel 1: Die Jahresrechnung 2024 der Kirchenfabrik St. Josef, die im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist und mit einem Überschuss von 19.115,59 EUR abschließt, zu billigen:

- auf der Einnahmenseite:.....440.363,29 EUR
- auf der Ausgabenseite:.....421.247,70 EUR

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat St. Josef
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

**34) Kirchenfabrik St. Katharina: Billigung der Jahresrechnung 2024**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;



Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 25. März 2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 14. April 2025 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:.....153.865,82 EUR
- auf der Ausgabenseite:.....53.213,99 EUR

und mit einem Überschuss von 100.651,83 EUR abschließt;

Auf Grund des am 30. April 2025 eingegangenen Berichts von Herrn Vincent Palmieri, der im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage durchgeführt hat;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 ohne Bemerkung oder Verbesserung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Verwaltung die Buchhaltung auf ihre Richtigkeit geprüft und dabei einige unwesentliche Berechnungsfehler entdeckt hat, die das Gesamtbild jedoch nicht maßgeblich beeinflussen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Artikel 1: Die Jahresrechnung 2024 der Kirchenfabrik St. Katharina, die im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist und mit einem Überschuss von 100.651,83 EUR abschließt, zu billigen:

- auf der Einnahmenseite:.....153.865,82 EUR
- auf der Ausgabenseite:.....53.213,99 EUR

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat St. Katharina
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

**35) Kirchenfabrik St. Nikolaus: Billigung der Jahresrechnung 2024**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;



Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 9. April 2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 10. April 2025 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- - auf der Einnahmenseite:.....727.557,00 EUR
- - auf der Ausgabenseite:.....320.137,43 EUR

und mit einem Überschuss von 407.419,57 EUR abschließt;

Auf Grund des am 30. April 2025 eingegangenen Berichts von Herrn Vincent Palmieri, der im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage durchgeführt hat;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 ohne Bemerkung oder Verbesserung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Verwaltung die Buchhaltung auf ihre Richtigkeit geprüft und dabei einige unwesentliche Berechnungsfehler entdeckt hat, die das Gesamtbild jedoch nicht maßgeblich beeinflussen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Artikel 1: Die Jahresrechnung 2024 der Kirchenfabrik St. Nikolaus, die im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist und mit einem Überschuss von 407.419,57 EUR abschließt, zu billigen:

- auf der Einnahmenseite:.....727.557,00 EUR
- auf der Ausgabenseite:.....320.137,43 EUR

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat St. Nikolaus
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich



### 36) ÖSHZ Eupen: Billigung der Rechnungslegung 2024

#### DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;  
Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 89;  
Nach Prüfung der folgenden, für das Jahr 2024 aufgestellten Rechnungsablage sowie der beigefügten Unterlagen;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

#### **b e s c h l i e ß t, einstimmig,**

die Rechnungsablage 2024 des Ö.S.H.Z. Eupen mit folgenden Beträgen zu billigen:

#### Ordentlicher Dienst

1.	Festgestellte Anrechte	30.939.999,55 €
	Nicht beizubehaltende Einnahmen	10.943,28 €
	Verbleibende Summe festgestellte Anrechte	30.929.056,27 €
	Eingegangene Ausgabeverpflichtungen	30.842.135,95 €
	<b>Ergebnis</b>	<b>86.920,32 €</b>
2.	Getätigte Einnahmen	30.421.825,56 €
	Getätigte Ausgaben	29.637.110,05 €
	<b>Ergebnis</b>	<b>784.715,51 €</b>

#### Außerordentlicher Dienst

1.	Festgestellte Anrechte	
	3.034.446,63 €	
	Nicht beizubehaltende Einnahmen	0,00 €
	Verbleibende Summe festgestellte Anrechte	3.034.446,63 €
	Eingegangene Ausgabeverpflichtungen	4.336.890,43 €
	<b>Ergebnis</b>	<b>- 1.302.443,80 €</b>
2.	Getätigte Einnahmen	1.971.052,86 €
	Getätigte Ausgaben	3.583.547,66 €
	<b>Ergebnis</b>	<b>- 1.612.494,80 €</b>

#### Verwaltung der Fonds:

#### Durchlaufender Dienst:

Einnahmen	27.911.395,76 €
Ausgaben	8.100.798,78 €



**Überschuss**

**19.810.596,98 €**

**37) ÖSHZ Eupen: Billigung des 1. Nachtragshaushalts 2025**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;  
Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976;  
In Erwägung, dass die einzige Änderung den außerordentlichen Haushalt betrifft und dort 12.500.000€ zusätzlich vorgesehen werden in Einnahmen und Ausgaben um gegebenenfalls Geldanlagen in Form von Staatsanleihen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr tätigen zu können;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Haushaltsplananpassung Nr. 1 des Ö.S.H.Z. zum Haushaltsplan 2025, der demnach wie folgt abschließt, zu billigen:

Ordentlicher Haushaltsplan:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Ursprungshaushalt	33.712.579 €	33.712.579 €	0 €
Kreditabänderungen	0 €	0 €	0 €
<b>Neues Ergebnis</b>	<b>33.712.579 €</b>	<b>33.712.579 €</b>	<b>0 €</b>

Außerordentlicher Haushaltsplan:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Ursprungshaushalt	4.038.729 €	4.038.729 €	0 €
Kreditabänderungen	12.500.000 €	12.500.000 €	0 €
<b>Neues Ergebnis</b>	<b>16.538.729 €</b>	<b>16.538.729 €</b>	<b>0 €</b>

Der ordentliche städtische Zuschuss bleibt unverändert in Höhe von 3.206.000 €.

Ein außerordentlicher Zuschuss seitens der Stadt ist nicht vorgesehen.

**38) Radsportklub Eupen VoG: Sonderzuschuss für das Mountainbike-Rennen vom 10. und 11. Mai 2025**

**DER STADTRAT,**



Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme der Anfrage vom 6. April 2025 der Radsportklub Eupen VoG (RSK) auf finanzielle Unterstützung anlässlich des Mountainbike-Rennens vom 10. und 11. Mai 2025 im Eupener Schorberg;

In Erwägung, dass der RSK zuletzt im Jahr 2016 einen Sonderzuschuss für die entsprechende Veranstaltung erhalten hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass andere Sportveranstaltungen auf dem Stadtgebiet ebenfalls einen Zuschuss als Zeichen der Unterstützung erhalten;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen

**Philippe Klein (OBL-Fraktion)**

„Wir halten es für äußerst wichtig, dass die Stadt Eupen solche hochkarätigen Sportveranstaltungen auch in Zukunft nicht nur finanziell, sondern auch logistisch unterstützt. Die Förderung hilft den lokalen Vereinen und bringt Sportler mit internationalem Niveau in unsere Region. Besonders erfreulich war in diesem Jahr das positive Feedback des Veranstalters über die starke Präsenz von Vertretern der Mehrheit vor Ort. Wir würden uns wünschen, dass künftig noch mehr Eupener dieses und andere spannenden Sport- und Kulturevents miterleben – es lohnt sich!“

**Catherine Brüll (Ecolo-Fraktion)**

"Ich war auch da"

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

a) nachstehenden Sonderzuschuss zu bewilligen:

- 240 € zu Gunsten der Radsportklub Eupen VoG für das Mountainbike-Rennen vom 10. und 11. Mai

b) die VoG für das Mountainbike-Rennen ab 2026 in die Subsidienliste unter der Rubrik "Sport" aufzunehmen.

c) vorstehenden Beschluss dem Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

**39) Kgl. Harmonie Kettenis VoG: Sonderzuschuss zum 75-jährigen Jubiläum**

**DER STADTRAT,**



Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme der Anfrage der Kgl. Harmonie Kettenis VoG betreffend ihres 75jährigen Jubiläums in 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:

- 620 € zu Gunsten der Kgl. Harmonie Kettenis VoG anlässlich ihres 75jährigen Jubiläums.

b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

**40) Statutarische Bestimmungen für das Personal der Stadtverwaltung: Anpassungen des Stellenplans**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.05.2025 betreffend die Anpassung des Organigramms der Zentralverwaltung;

Aufgrund der Stellenpläne betreffend den Verwaltungsbereich, den Fachbereich, das Erziehungs-, Pflege- und Beistandspersonal sowie das Arbeiterpersonal;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personaldienstes und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts und des Stellenplans;

In Erwägung, dass zur Umsetzung der geplanten Anpassungen im Organigramm der Zentralverwaltung die Schaffung einer zusätzlichen Stelle für einen Verwaltungsabteilungsleiter vorgesehen ist;

In Erwägung, dass hierfür eine Stellenplananpassung notwendig ist, die eine Erhöhung der vorgesehenen Stellen im Rang A3-5 von derzeit vier auf künftig fünf Stellen vorsieht;



In Erwägung, dass alle bisher vorgesehenen vier Stellen im Rang A3-5 derzeit definitiv besetzt sind und ohne eine zusätzliche Stelle keine Umsetzung der strukturellen Anpassung möglich ist;

In Erwägung, dass diese Maßnahme zu einer kohärenten und ausgewogenen Personalstruktur im Verwaltungsbereich beiträgt;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Stellenplananpassung in seiner Sitzung vom 16.04.2025 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 22.05.2025 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion)**

"Wir haben heute eine ganze Reihe von Punkten zum Thema Statuten auf der Tagesordnung – teils, weil dies gesetzlich so vorgesehen bzw. erforderlich ist, teils, weil die Gemeindeverantwortlichen aus eigenem Entschluss dazu bereit sind, im jeweiligen Bereich Verbesserungen und Entwicklungen anzustreben. Wir haben die Vorschläge zu diesem Thema im zuständigen Ausschuss besprochen und geprüft und können die geplanten Schritte nur unterstützen und begrüßen. Wir hoffen, dass wir für die vakanten Stellen, insofern es nicht schon hausinterne Anwärter gibt, schon bald motivierte und geeignete Leute finden werden, die unsere Stadt weiter nach vorne bringen können.

Eine Anmerkung haben wir noch zu Tagesordnungspunkt 41, siehe Wortlaut: „Die Veröffentlichung von Stellenangeboten ist künftig nur noch auf der städtischen Website und durch Aushang verpflichtend. Die bisherige Pflicht zur Veröffentlichung in einem Presseorgan wird zur Option.“ – Im zuständigen Ausschuss wurde dazu der Vorschlag geäußert, Stellenangebote der Stadt dennoch zusätzlich in einem Presseorgan zu veröffentlichen. Vor dem Hintergrund und mit der Zielsetzung, niemanden auszuschließen und auch, um die Sichtbarkeit der Stellenangebote zu erhöhen, möchten auch wir seitens der PFF diesen Vorschlag unterstützen. Bürgermeister Lennertz reagierte im Ausschuss positiv auf diesen Vorschlag, indem er meinte, dass diese nicht mehr bestehende Pflicht die Stadt nicht daran hindere, Stellenangebote je nach Bedarf dennoch weiterhin zusätzlich öffentlich in einem Presseorgan auszuschreiben. Bedeutet dies, dass wir davon ausgehen können, dass die Stadt also auch weiterhin Stellenangebote per Presseorgan ausschreibt, um so mehr Leute erreichen zu können?"

Nach Anhörung der Antwort von **Bürgermeister Thomas Lennertz (CSP-Fraktion)**, dass man in Funktion der auszuschreibenden Stelle genau überlegen und entscheiden werde, die Art der Veröffentlichung zu wählen, die hoffentlich zu den besten Ergebnissen führen werde.

**Jenny Baltus-Möres (PFF-Fraktion)**



"Wir sind dafür, dass vakante Stellen bei der Stadt aus den genannten Gründen so oft wie möglich auch in der Presse ausgeschrieben werden – u.a. um möglichst gute Leute dafür zu finden. Danke für Ihre Bemühungen in diesem Zusammenhang."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

den Stellenplan Verwaltungspersonal für das Städtische Personal wie folgt anzupassen:

- Stufe A: Erweiterung um 1 Stelle in der Stufe A3-A5: Gesamtumfang 11 Einheiten.
- Stufen B, C und D: bleiben unverändert.
- Total: 76 Einheiten.

Der Beschluss tritt unter Vorbehalt der Billigung der Aufsicht zum 01.08.2025 für das städtische Personal in Kraft.

**41) Statutarische Bestimmungen für das Personal der Stadtverwaltung: Anpassungen des Verwaltungsstatuts**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts, insbesondere Artikel 22, Artikel 26, Artikel 28, Artikel 124, Artikel 125 sowie Artikel 128;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.05.2025 betreffend die Anpassungen des Verwaltungsstatuts;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personaldienstes und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass Artikel 22 des Verwaltungsstatuts vorsieht, dass der Leiter des Personaldienstes verpflichtend Mitglied des Auswahlausschusses ist, in der Praxis jedoch terminliche oder organisatorische Gründe dessen Teilnahme an Ausschusssitzungen erschweren können;

In Erwägung, dass aus Gründen der Flexibilität und zur Aufrechterhaltung effizienter Abläufe vorgesehen wird, dem Leiter des Personaldienstes die Möglichkeit einzuräumen, seine Teilnahme im Ausschuss bei Bedarf zu delegieren;



In Erwägung, dass zur Optimierung der internen Abläufe im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Stellenangeboten eine Anpassung von Artikel 26 des Verwaltungsstatuts erfolgt, um die verpflichtende Veröffentlichung in der Presse aufzuheben und die Bekanntmachung künftig mindestens über die städtische Webseite und per Aushang vorzusehen;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium weiterhin das Recht behält, bei Bedarf zusätzliche Veröffentlichungswege festzulegen, sodass eine Veröffentlichung in der Presse fakultativ bleibt;

In Erwägung, dass Artikel 28 um die Bestimmung ergänzt wird, wonach das Gemeindegremium auf Vorschlag des Auswahlausschusses das Prüfungsverfahren festlegt, sofern dies nicht ausdrücklich durch den Stadtrat geregelt ist – insbesondere im Rahmen der Anpassung der Zulassungsverfahren zur Beförderung in die Dienststränge C3 und A3;

In Erwägung, dass darüber hinaus eine Anpassung an eine geänderte gesetzliche Grundlage erforderlich ist, da das Gemeindegremium die einschlägigen Regelungen des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung des Kapitels Ausscheiden aus dem Amt ersetzt hat;

In Erwägung, dass Artikel 22, Artikel 26, Artikel 28, Artikel 124, Artikel 125 sowie Artikel 128 des Verwaltungsstatuts folgenden Wortlaut haben:

#### **Kapitel IV - Anwerbung**

[...]

**Artikel 22:** Der Auswahlausschuss setzt sich verpflichtend aus mindestens zwei Vertretern der Verwaltung, darunter der Generaldirektor, und fakultativ aus ein oder mehreren Vertretern des Gemeindegremiums zusammen. Ebenfalls können ein oder mehrere externe Juroren hinzugezogen werden. Der Vorsitzende des Auswahlausschusses ist der Generaldirektor.

Die Vertreter der Verwaltung müssen über einen höheren Dienstgrad verfügen, als denjenigen, der zu verleihen ist.

Der Leiter des Personaldienstes ist verpflichtendes Mitglied des Auswahlausschusses. Die Zusammensetzung des Auswahlausschusses wird für jede Anwerbung neu festgelegt. Ein Verwaltungsangestellter des Personaldienstes wird dem Auswahlausschuss als Sekretär zur Seite gestellt.

[...]

**Artikel 26:** Auf Vorschlag des Generaldirektors fasst das Gemeindegremium ein Stellenangebot ab, in dem die Funktionsbeschreibung und die Gehaltstabelle angeführt sind. Das Kollegium legt den Zeitpunkt fest, an dem die Bedingungen erfüllt sein müssen.

Die Bekanntmachung muss in mindestens einem Presseorgan veröffentlicht werden, sowie durch Aushang und auf der städtischen Webseite



bekanntgegeben werden. Das Gemeindegremium kann zusätzliche Veröffentlichungsarten beschließen.

[...]

**Artikel 28:** Der Stadtrat legt für jeden Rang das Programm der Prüfungen, deren Organisationsmodalitäten, die Zusammensetzung der Prüfungskommission einschließlich der verlangten Qualifikationen, um derselben anzuhören, und die Benotung der Bewerber fest.

Die Prüfungen bestehen grundsätzlich aus drei Teilen: eine allgemeine schriftliche Prüfung, eine schriftliche Befragung, welche auf die zu besetzende Stelle zugeschnitten ist, und eine mündliche Prüfung.

Wenn die Art der Stelle es rechtfertigt, kann die Prüfung auf eine berufliche Befähigungsprüfung, welche die praktischen und technischen Kenntnisse bewertet, begrenzt werden.

Der Stadtrat kann besondere Anwerbsbedingungen für die zu vergebende Stelle festlegen

[...]

#### **Kapitel XV: Ausscheiden aus dem Amt**

[...]

**Artikel 124:** § 1 - Wird von Amts wegen und ohne Kündigungsfrist entlassen:

1. der Bedienstete, für den innerhalb der für eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat geltenden Frist festgestellt wird, dass seine Ernennung regelwidrig ist.

Diese Frist gilt nicht bei Betrug oder arglistiger Täuschung seitens des Bediensteten;

2. der Bedienstete, der nicht mehr die in Artikel 14 erwähnte Staatsangehörigkeitsbedingung erfüllt;

3. der Bedienstete, der nicht mehr im Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte entsprechend Artikel 14 ist;

4. der Bedienstete, der ohne zulässigen Grund seinen Posten verlässt und mehr als fünf Arbeitstage dem Dienst fernbleibt;

5. der Bedienstete, der bei der in Artikel 38 erwähnten ärztlichen Untersuchung für untauglich befunden wird, nachdem er seinen Dienst bereits angetreten hat;

6. der Bedienstete, der ohne zulässigen Grund Artikel 78, Absatz 2 nicht entspricht oder seinen Dienst nach Ablauf einer Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen nicht wieder aufnimmt;

7. der Bedienstete, der sich in einem Fall befindet, in dem die Anwendung von bürgerlichen oder strafrechtlichen Gesetzen das Ausscheiden aus dem Amt zur Folge hat.

§ 2 - Die Entlassung von Amts wegen wird durch den Stadtrat ausgesprochen.



§ 3 - Die als Disziplinarstrafe ausgesprochene Entlassung von Amts wegen unterliegt den Artikeln L1215 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung.

**Artikel 125:** In Anwendung von Artikel 124 § 1, 4° und 6° wird der Bedienstete vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat angehört.

Die Artikel L1215-10 bis L1215-17 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung finden bei dieser Anhörung Anwendung, wobei die Begriffe "Disziplinarbehörde", "Disziplinarakte" und "Disziplinarstrafe oder -maßnahme" durch die Begriffe, "Behörde", "Akte" und "Entlassung von Amts wegen" ersetzt werden.

[...]

**Artikel 128:** § 1 - Auf Initiative des Generaldirektors kann das Gemeindegremium einen Vorschlag auf berufliche Untauglichkeit vorbringen, wenn der Bedienstete zweimal hintereinander die Bewertungsnote "unter Vorbehalt" erhalten hat.

Diese Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn eine dieser Bewertungen "unter Vorbehalt" vom Kollegium zuerteilt wurde, obwohl die Vorgesetzten oder der Bewertungsausschuss einen anders lautenden Vorschlag erstellt hatten.

Der Vorschlag auf berufliche Untauglichkeit wird dem Bediensteten gemäß Artikel 11 zur Kenntnis gebracht. Der Bedienstete kann innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Benachrichtigung beim Bewertungsausschuss, gemäß Artikel 12 Einspruch einlegen. Der Bewertungsausschuss verfügt über eine Begutachtungsbefugnis.

§ 2 - Der betreffende Bedienstete wird erst vom Stadtrat angehört.

Die Artikel L1215-10 bis L1215-17 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung finden bei dieser Anhörung Anwendung, wobei die Begriffe "Disziplinarbehörde", "Disziplinarakte" und "Disziplinarstrafe oder -maßnahme" durch die Begriffe, "Behörde", "Akte" und "Beendigung der Tätigkeit wegen beruflicher Untauglichkeit" ersetzt werden.

In Erwägung, dass Artikel 22, Artikel 26, Artikel 28, Artikel 124, Artikel 125 sowie Artikel 128 des Verwaltungsstatuts durch den oben genannten Sachverhalt erweitert werden soll;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 16.04.2025 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 22.05.2025 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Artikel 22, Artikel 26, Artikel 28, Artikel 124, Artikel 125 sowie Artikel 128 des Verwaltungsstatuts folgendermaßen zu anzupassen:

**Kapitel IV - Anwerbung**

[...]

**Artikel 22:** Der Auswahlausschuss setzt sich verpflichtend aus mindestens zwei Vertretern der Verwaltung, darunter der Generaldirektor, und fakultativ aus ein oder mehreren Vertretern des Gemeindegremiums zusammen. Ebenfalls können ein oder mehrere externe Juristen hinzugezogen werden. Der Vorsitzende des Auswahlausschusses ist der Generaldirektor.

Die Vertreter der Verwaltung müssen über einen höheren Dienstgrad verfügen als denjenigen, der zu verleihen ist.

Der Leiter des Personaldienstes ist verpflichtendes Mitglied des Auswahlausschusses. Er kann seine Teilnahme an einen anderen Bediensteten aus dem Personaldienst delegieren.

Die Zusammensetzung des Auswahlausschusses wird für jede Anwerbung neu festgelegt. Ein Bediensteter des Personaldienstes wird dem Auswahlausschuss als Sekretär zur Seite gestellt.

[...]

**Artikel 26:** Auf Vorschlag des Generaldirektors fasst das Gemeindegremium ein Stellenangebot ab, in dem die Aufgabenbeschreibung und die notwendigen Diplome zur Besetzung der Stelle angeführt sind. Das Gremium legt den Zeitpunkt fest, an dem die Bedingungen erfüllt sein müssen.

Die Bekanntmachung muss mindestens auf der städtischen Webseite veröffentlicht sowie per Aushang bekanntgegeben werden. Das Gemeindegremium kann zusätzliche Veröffentlichungsarten beschließen.

[...]

**Artikel 28: § 1** - Der Stadtrat legt für jeden Rang das Programm der Prüfungen, deren Organisationsmodalitäten, die Zusammensetzung der Prüfungskommission einschließlich der verlangten Qualifikationen, um derselben anzugehören, und die Benotung der Bewerber fest.

§ 2 - Der Stadtrat kann besondere Anwerbsbedingungen für die zu vergebende Stelle festlegen

§ 3 - Die Prüfungen bestehen grundsätzlich aus drei Teilen: eine allgemeine schriftliche Prüfung, eine schriftliche Befragung, welche auf die zu besetzende Stelle zugeschnitten ist, und eine mündliche Prüfung. Wenn die Art der Stelle es rechtfertigt, kann die Prüfung auf eine berufliche Befähigungsprüfung,



welche die praktischen und technischen Kenntnisse bewertet, begrenzt werden.

§ 4 - In Abweichung von Artikel 28 § 3 kann das Gemeindegremium auf Vorschlag des Auswahlausschusses das Prüfungsverfahren festlegen, insofern dies nicht ausdrücklich durch den Stadtrat geregelt ist.

[...]

#### **Kapitel XV: Ausscheiden aus dem Amt**

[...]

**Artikel 124:** § 1 - Wird von Amts wegen und ohne Kündigungsfrist entlassen:

1. der Bedienstete, für den innerhalb der für eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat geltenden Frist festgestellt wird, dass seine Ernennung regelwidrig ist. Diese Frist gilt nicht bei Betrug oder arglistiger Täuschung seitens des Bediensteten;
2. der Bedienstete, der nicht mehr die in Artikel 14 erwähnte Staatsangehörigkeitsbedingung erfüllt;
3. der Bedienstete, der nicht mehr im Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte entsprechend Artikel 14 ist;
4. der Bedienstete, der ohne zulässigen Grund seinen Posten verlässt und mehr als fünf Arbeitstage dem Dienst fernbleibt;
5. der Bedienstete, der bei der in Artikel 38 erwähnten ärztlichen Untersuchung für untauglich befunden wird, nachdem er seinen Dienst bereits angetreten hat;
6. der Bedienstete, der ohne zulässigen Grund Artikel 78, Absatz 2 nicht entspricht oder seinen Dienst nach Ablauf einer Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen nicht wieder aufnimmt;
7. der Bedienstete, der sich in einem Fall befindet, in dem die Anwendung von bürgerlichen oder strafrechtlichen Gesetzen das Ausscheiden aus dem Amt zur Folge hat.

§ 2 - Die Entlassung von Amts wegen wird durch den Stadtrat ausgesprochen.

§ 3 - Die als Disziplinarstrafe ausgesprochene Entlassung von Amts wegen unterliegt den Artikeln 114 ff. des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

**Artikel 125:** In Anwendung von Artikel 124 § 1, 4° und 6° wird der Bedienstete vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat angehört.

Die Artikel 121 bis 127 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018 finden bei dieser Anhörung Anwendung, wobei die Begriffe "Disziplinarbehörde", "Disziplinarakte" und "Disziplinarstrafe oder -maßnahme" durch die Begriffe "Behörde", "Akte" und "Entlassung von Amts wegen" ersetzt werden.

[...]

**Artikel 128:** § 1 - Auf Initiative des Generaldirektors kann das Gemeindegremium einen Vorschlag auf berufliche Untauglichkeit vorbringen,



wenn der Bedienstete zweimal hintereinander die Bewertungsnote "unter Vorbehalt" erhalten hat.

Diese Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn eine dieser Bewertungen "unter Vorbehalt" vom Kollegium zuerteilt wurde, obwohl die Vorgesetzten oder der Bewertungsausschuss einen anders lautenden Vorschlag erstellt hatten.

Der Vorschlag auf berufliche Untauglichkeit wird dem Bediensteten gemäß Artikel 11 zur Kenntnis gebracht. Der Bedienstete kann innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Benachrichtigung beim Bewertungsausschuss, gemäß Artikel 12 Einspruch einlegen. Der Bewertungsausschuss verfügt über eine Begutachtungsbefugnis.

§ 2 - Der betreffende Bedienstete wird erst vom Stadtrat angehört.

Die Artikel 121 bis 127 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 finden bei dieser Anhörung Anwendung, wobei die Begriffe "Disziplinarbehörde", "Disziplinarakte" und "Disziplinarstrafe oder -maßnahme" durch die Begriffe, "Behörde", "Akte" und "Beendigung der Tätigkeit wegen beruflicher Untauglichkeit" ersetzt werden.

Der Beschluss soll unter Vorbehalt der Billigung der Aufsicht zum 01.08.2025 für das städtische Personal in Kraft treten.

Siehe: „Prüfungsmodalitäten“

#### **42) Statutarische Bestimmungen für das Personal der Stadtverwaltung: Anpassungen der Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung**

##### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung, insbesondere Abschnitt 1 Verwaltungspersonal, Stufe C und Stufe A sowie Abschnitt 2 Fachpersonal, Stufe A;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.05.2025 betreffend die Anpassungen der Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personaldienstes und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass die geplante Änderung der Sonderbedingungen zur Beförderung in den Dienstgrad A1 – Verwaltungsbürochef (Stufe A) darauf



abzielt, die Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung flexibler und realitätsnäher zu gestalten;

In Erwägung, dass neben dem erfolgreichen Abschluss von drei Lehrgängen in Verwaltungswissenschaften künftig der Nachweis von mindestens 450 Stunden einschlägiger Weiterbildung als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden soll, um alternative Qualifikationswege angemessen zu berücksichtigen;

In Erwägung, dass diese Erweiterung der Beförderungsvoraussetzungen die Motivation zur Weiterbildung fördert, die Chancengleichheit verbessert und die Attraktivität der Stadtverwaltung als Arbeitgeber stärkt;

In Erwägung, dass im Zuge der laufenden Verwaltungsentwicklung und der geplanten Anpassungen im Organigramm der Zentralverwaltung ein strukturiertes Prüfungsverfahren zur Beförderung in den Rang A3 (Verwaltungspersonal und Fachpersonal) eingeführt werden soll, mit dem Ziel, fachliche und führungsbezogene Kompetenzen systematisch zu bewerten;

In Erwägung, dass im Rahmen dieser Verwaltungsentwicklung auch das Prüfungsverfahren zur Beförderung in den Rang C3 angepasst wird, um eine einheitliche und transparente Bewertung der Kompetenzen sicherzustellen und dementsprechend auch die Bezeichnung der Beförderungsprüfung in den Sonderbedingungen entsprechend angepasst werden soll;

In Erwägung, dass Abschnitt 1 Verwaltungspersonal, Stufe C und Stufe A sowie Abschnitt 2 Fachpersonal, Stufe A der Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung folgenden Wortlaut haben:

#### **1. Verwaltungspersonal**

##### **Stufe C**

##### **C.3.**

*Das ist das Barema für den Dienstgrad eines Chefs des Verwaltungsdienstes.*

Dieses Barema gilt nur durch Beförderung:

- für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Dienstgrade D.4., D.5. oder D.6. sind,
  - eine mindestens positive Bewertung erhalten haben,
  - über mindestens 1 Dienstjahr im Barema D.4., D.5. oder D.6. als endgültig ernannter Bediensteter verfügen,
  - modulare spezifische Ausbildungen im Gesamtumfang von 450 Stunden vorweisen können
  - die Prüfung der Fähigkeit zu führen bestehenoder
- für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Dienstgrade D.4., D.5., D.6. oder B.1., B.2 sind,



- - eine mindestens positive Bewertung erhalten haben,
- - mindestens 3 Dienstjahre in der Funktion eines Verwaltungsangestellten bzw. eines spezifischen Dienstgrades mit Kernkompetenzen und/oder Expertise oder mit Führungsaufgaben vorweisen können, was durch eine Bescheinigung des Generaldirektors aufgrund des entsprechenden Beurteilungsbogens belegt wird,
- die Prüfung der Fähigkeit zu führen bestehen.“

[...]

### Stufe A

#### A.1.

Das ist das Barema für den ersten Dienstgrad der Stufe A. Dieser Dienstgrad wird für das Verwaltungspersonal "Verwaltungsbürochef " genannt.

Dieses Barema gilt:

durch Anwerbung: für Bedienstete, die ein Diplom des Universitätsunterrichts oder des ihm gleichgestellten Unterrichts haben müssen und im Besitz des Führerscheins Klasse B sein, über gute Kenntnisse in Textverarbeitung und sehr gute Kenntnisse in Französisch verfügen sowie redaktionelle Fähigkeiten aufweisen können;

durch Beförderung:

- für das Verwaltungspersonal, die Inhaber der Dienstgrade D.5., D.6., D.IT.7, D.IT.8, D.IT.9, D.IT.10, C.3., C.4., B.1., B.2., B.3. oder B.4. sind,
- sofern sie eine mindestens positive Bewertung haben,
- eine Ausbildung in Verwaltungswissenschaften (3 Lehrgänge) bestanden haben  
außer für die Informatikabteilung. Hier sind folgende Bedingungen zu erfüllen:  
Besitz des Grunddiploms in Informatik (Graduat- oder Bachelordiplom) und eine Ausbildung in Verwaltungswissenschaften (3 Lehrgänge) bestanden haben  
oder  
Besitz des Grunddiploms in Informatik (Graduat- oder Bachelordiplom) und über ein Zusatzdiplom in Informatik (Graduat oder Bachelor) verfügen;
- und über mindestens 1 Dienstjahr im Barema D.5., D.6., D.IT.7, D.IT.8, D.IT.9, D.IT.10, C.3., C.4., B.1., B.2., B.3. oder B.4. als endgültig ernannter Bediensteter verfügen,
- sowie die Zulassungsprüfung bestehen.

[...]

#### A.3.

Dieses Barema für den Dienstgrad eines Verwaltungsabteilungsleiters gilt:



durch Beförderung: für Inhaber des Barema A.1. oder A.2., sofern sie eine mindestens positive Bewertung und mindestens 4 Dienstjahre im Barema A.1. oder A.2. als endgültig ernannter Bediensteter haben.

[...]

## **2. Fachpersonal**

[...]

**A.3.**

Dieses Barema für den Dienstgrad eines technischen Abteilungsleiters gilt:

durch Beförderung: für technische Bürochefs, die Inhaber des Baremas A.1. oder A.2. sind, oder für leitende Techniker, die Inhaber des Baremas D.9. oder D.10. sind, sofern sie eine mindestens positive Bewertung und mindestens 4 Dienstjahre im Barema A.1., A.2., D.9. oder D.10. als endgültig ernannter Bediensteter haben. Die Bediensteten, die während mindestens 2 Jahren eine Abteilung geleitet haben, müssen lediglich 2 Dienstjahre als endgültig ernannte Bedienstete im Barema A.1., A.2., D.9. oder D.10. haben.

[...]

In Erwägung, dass Abschnitt 1 Verwaltungspersonal, Stufe C und Stufe A sowie Abschnitt 2 Fachpersonal, Stufe A der Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung durch den oben genannten Sachverhalt erweitert werden soll;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 16.04.2025 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 22.05.2025 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Abschnitt 1 Verwaltungspersonal, Stufe C und Stufe A sowie Abschnitt 2 Fachpersonal, Stufe A der Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung folgendermaßen anzupassen:

## **1. Verwaltungspersonal**

**Stufe C**

**C.3.**

Das ist das Barema für den Dienstgrad eines Chefs des Verwaltungsdienstes. Dieses Barema gilt nur durch Beförderung:



- für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Dienstgrade D.4., D.5. oder D.6. sind,
  - eine mindestens positive Bewertung erhalten haben,
  - über mindestens 1 Dienstjahr im Barema D.4., D.5. oder D.6. als endgültig ernannter Bediensteter verfügen,
  - modulare spezifische Ausbildungen im Gesamtumfang von 450 Stunden vorweisen können
  - das Prüfungsverfahren bestehen.
- oder
- für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Dienstgrade D.4., D.5., D.6 oder B.1., B.2 sind,
  - eine mindestens positive Bewertung erhalten haben,
  - mindestens 3 Dienstjahre in der Funktion eines Verwaltungsangestellten bzw. eines spezifischen Dienstgrades mit Kernkompetenzen und/oder Expertise oder mit Führungsaufgaben vorweisen können, was durch eine Bescheinigung des Generaldirektors aufgrund des entsprechenden Beurteilungsbogens belegt wird,
  - das Prüfungsverfahren bestehen.

[...]

### Stufe A

#### A.1.

Das ist das Barema für den ersten Dienstgrad der Stufe A. Dieser Dienstgrad wird für das Verwaltungspersonal "Verwaltungsbürochef " genannt.

Dieses Barema gilt:

durch Anwerbung: für Bedienstete, die ein Diplom des Universitätsunterrichts oder des ihm gleichgestellten Unterrichts haben müssen und im Besitz des Führerscheins Klasse B sein, über gute Kenntnisse in Textverarbeitung und sehr gute Kenntnisse in Französisch verfügen sowie redaktionelle Fähigkeiten aufweisen können;

durch Beförderung:

- für das Verwaltungspersonal, die Inhaber der Dienstgrade D.5., D.6., D.IT.7, D.IT.8, D.IT.9, D.IT.10, C.3., C.4., B.1., B.2., B.3. oder B.4. sind,
- sofern sie eine mindestens positive Bewertung haben,
- eine Ausbildung in Verwaltungswissenschaften (3 Lehrgänge) bestanden haben oder modulare spezifische Ausbildungen im Gesamtumfang von mindestens 450 Stunden mit Bezug zu der auszuübenden Funktion vorweisen können,



- und über mindestens 1 Dienstjahr im Barema D.5., D.6., D.IT.7, D.IT.8, D.IT.9, D.IT.10, C.3., C.4., B.1., B.2., B.3. oder B.4. als endgültig ernannter Bediensteter verfügen,
- sowie das Prüfungsverfahren bestehen.

[...]

**A.3.**

Dieses Barema für den Dienstgrad eines Verwaltungsabteilungsleiters gilt:  
durch Beförderung: für Inhaber des Barema A.1. oder A.2.,

- sofern sie eine mindestens positive Bewertung,
- über mindestens 4 Dienstjahre im Barema A.1. oder A.2. als endgültig ernannter Bediensteter verfügen,
- sowie das Prüfungsverfahren bestehen.

[...]

## **2. Fachpersonal**

**Stufe A**

[...]

**A.3.**

Dieses Barema für den Dienstgrad eines technischen Abteilungsleiters gilt:  
durch Beförderung: für technische Bürochefs, die Inhaber des Baremas A.1. oder A.2. sind, oder für leitende Techniker, die Inhaber des Baremas D.9. oder D.10. sind,

- sofern sie eine mindestens positive Bewertung,
- über mindestens 4 Dienstjahre im Barema A.1., A.2., D.9. oder D.10. als endgültig ernannter Bediensteter verfügen. Die Bediensteten, die während mindestens 2 Jahren eine Abteilung geleitet haben, müssen lediglich 2 Dienstjahre als endgültig ernannte Bedienstete im Barema A.1., A.2., D.9. oder D.10. haben,
- sowie das Prüfungsverfahren bestehen.

[...]

Der Beschluss tritt unter Vorbehalt der Billigung der Aufsicht zum 01.08.2025 für das städtische Personal in Kraft.

### **43) Statutarische Bestimmungen für das Personal der Stadtverwaltung: Anpassungen der Prüfungsmodalitäten**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;



Aufgrund der Prüfungsmodalitäten, Abschnitt 1 Verwaltungspersonal, Stufe C und Stufe A sowie Abschnitt 2 Fachpersonal, Stufe A;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.05.2025 betreffend die Anpassungen der Prüfungsmodalitäten;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personaldienstes und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass im Rahmen der Verwaltungsentwicklung Prüfungsmodalitäten im Abschnitt Verwaltungspersonal und Abschnitt Fachpersonal angepasst werden;

In Erwägung, dass mit dieser Anpassung das Prüfungsverfahren stärker auf die tatsächlichen Anforderungen an Führungskräfte im Verwaltungs- und Fachpersonal ausgerichtet werden soll;

In Erwägung, dass künftig insbesondere praxisrelevante Kompetenzen – wie berufliche, soziale und persönliche Fähigkeiten – systematisch in die Bewertung einfließen sollen, um ein realitätsnahes und anforderungsgerechtes Verfahren zu gewährleisten;

In Erwägung, dass zur Sicherstellung eines transparenten und objektiven Auswahlprozesses für die Besetzung von Führungspositionen – namentlich als Verwaltungsabteilungsleiter sowie Technischer Abteilungsleiter – ein Beurteilungsverfahren künftig verpflichtend durchgeführt werden soll, analog zur Stufe C des Verwaltungspersonals;

In Erwägung, dass Abschnitt 1 Verwaltungspersonal, Stufe C und Stufe A sowie Abschnitt 2 Fachpersonal, Stufe A der Prüfungsmodalitäten folgenden Wortlaut haben:

### **1. Verwaltungspersonal**

#### **Stufe C**

die Chefs des Verwaltungsdienstes

#### **C.3.**

**Die Beförderungsprüfung** umfasst:

- Teil 1: eine schriftliche Prüfung:
  - \* eine Prüfung in Allgemeinbildung 30/60
  - \* ein schriftlicher Bericht über ein allgemeines Verwaltungsthema 30/60
  - \* die schriftliche Behandlung von zwei Fragen, mit denen sich ein Chef des Verwaltungsdienstes zu befassen hat, entsprechend dem Dienst, zu dem der Bewerber gehört oder für den der Bewerber bestimmt ist 40/80



Insgesamt Teil 1: 120/200

- Teil 2: eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches.  
Sie zielt darauf hin, anhand von konkreten Fallbeispielen, die Fähigkeit zu führen, zu beurteilen, um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die theoretischen Kenntnisse bewerten zu können.

Insgesamt Teil 2: 60/100

[...]

### **Stufe A**

Verwaltungsbürochef, Verwaltungsabteilungsleiter und Verwaltungsdirektor.

#### **A.1.**

Anwerbung: ein Diplom des Universitätsunterrichts oder des ihm gleichgestellten Unterrichts

**Die Anwerbungsprüfung** umfasst:

[...]

**Die Beförderungsprüfung** entspricht im Programm der Anwerbungsprüfung.

## **2. Fachpersonal**

### **Stufe A**

technischer Bürochef, technischer Abteilungsleiter und technischer Direktor.

#### **A.1.**

Technischer Bürochef.

Anwerbung für Bedienstete, die ein Diplom des Universitätsunterrichts oder des ihm gleichgestellten Unterrichts haben.

**Die Anwerbungsprüfung** beinhaltet:

[...]

**Die Beförderungsprüfung** entspricht im Programm der Anwerbungsprüfung.

In Erwägung, dass Abschnitt 1 Verwaltungspersonal, Stufe C und Stufe A sowie Abschnitt 2 Fachpersonal, Stufe A der Prüfungsmodalitäten durch den oben genannten Sachverhalt erweitert werden soll;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 16.04.2025 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 22.05.2025 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**



Abschnitt 1 Verwaltungspersonal, Stufe C und Stufe A sowie Abschnitt 2 Fachpersonal, Stufe A der Prüfungsmodalitäten folgendermaßen anzupassen:

### **1. Verwaltungspersonal**

#### **Stufe C**

die Chefs des Verwaltungsdienstes

#### **C.3.**

Die Beförderungsprüfung besteht aus einem Beurteilungsverfahren über die beruflichen, sozialen und/oder persönlichen Kompetenzen.

Insgesamt: 60/100

[...]

#### **Stufe A**

Verwaltungsbürochef, Verwaltungsabteilungsleiter und Verwaltungsdirektor.

#### **A.1.**

Anwerbung: ein Diplom des Universitätsunterrichts oder des ihm gleichgestellten Unterrichts

**Die Anwerbungsprüfung** umfasst:

[...]

**Die Beförderungsprüfung** entspricht im Programm der Anwerbungsprüfung.

#### **A.3.**

Verwaltungsabteilungsleiter

Die Beförderungsprüfung besteht aus einem Beurteilungsverfahren über die beruflichen, sozialen und/oder persönlichen Kompetenzen.

Insgesamt : 60/100

### **2. Fachpersonal**

#### **Stufe A**

technischer Bürochef, technischer Abteilungsleiter und technischer Direktor.

#### **A.1.**

Technischer Bürochef.

Anwerbung für Bedienstete, die ein Diplom des Universitätsunterrichts oder des ihm gleichgestellten Unterrichts haben.

**Die Anwerbungsprüfung** beinhaltet:

[...]

**Die Beförderungsprüfung** entspricht im Programm der Anwerbungsprüfung.

#### **A.3.**

Technischer Abteilungsleiter



Die Beförderungsprüfung besteht aus einem Beurteilungsverfahren über die beruflichen, sozialen und/oder persönlichen Kompetenzen.

Insgesamt: 60/100

Der Beschluss tritt unter Vorbehalt der Billigung der Aufsicht zum 01.08.2025 für das städtische Personal in Kraft.

**44) Vakanzklärung einer Stelle als Verwaltungsbürochef im Rang A1 für den Städtebau- und Umweltdienst mit Vergabe auf dem Beförderungsweg**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund seines Beschlusses vom 24.02.2025, mit dem beschlossen wurde, den Stellenplan Verwaltungspersonal für das städtische Personal wie folgt anzupassen:

- Stufe A: Erweiterung um 2 Stellen in der Stufe A1-A2: Gesamtumfang 10 Einheiten
- Stufe C: Erweiterung um 5 Stellen: Gesamtumfang 15 Einheiten
- Stufen B und D: bleiben unverändert,
- Total: 75 Einheiten;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.09.2024 betreffend den Anwerbungs- und Beförderungsplan für 2025;

In Erwägung, dass es gemäß Anwerbungs- und Beförderungsplan eine Kostenschätzung zur Aufwertung der Stellvertreter, der Vorarbeiter und Mitarbeitern mit Fachkenntnissen und der Übernahme von Koordinationsaufgaben gegeben hat, und die finanziellen Mittel hierfür ebenfalls im Haushalt 2025 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass im Rahmen der Verwaltungsentwicklung und um eine kohärentere Personalstruktur vorzusehen, die Stellvertreter der Abteilungsleiter und Verwaltungs- bzw. Technischen Direktoren im Rang A1 eingestuft sein sollten, und dies lediglich im Städtebau- und Umweltdienst und im Finanzdienst aktuell noch nicht der Fall ist;

In Erwägung, dass diese Stellen im Stellenplan im Verwaltungsbereich vorhanden sind;

Auf Vorschlag des H. Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

**beschließt  
einstimmig,**



im Verwaltungsbereich eine A1-Stelle als Verwaltungsbürochef für den Städtebau- und Umweltdienst vakant zu erklären und auf dem Beförderungswege zu vergeben.

**45) Vakanzklärung einer Stelle als Verwaltungsbürochef im Rang A1 für den Finanzdienst mit Vergabe auf dem Beförderungsweg**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund seines Beschlusses vom 24.02.2025, mit dem beschlossen wurde, den Stellenplan Verwaltungspersonal für das städtische Personal wie folgt anzupassen:

- Stufe A: Erweiterung um 2 Stellen in der Stufe A1-A2: Gesamtumfang 10 Einheiten
- Stufe C: Erweiterung um 5 Stellen: Gesamtumfang 15 Einheiten
- Stufen B und D: bleiben unverändert,
- Total: 75 Einheiten;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.09.2024 betreffend den Anwerbungs- und Beförderungsplan für 2025;

In Erwägung, dass es gemäß Anwerbungs- und Beförderungsplan eine Kostenschätzung zur Aufwertung der Stellvertreter, der Vorarbeiter und Mitarbeitern mit Fachkenntnissen und der Übernahme von Koordinationsaufgaben gegeben hat, und die finanziellen Mittel hierfür ebenfalls im Haushalt 2025 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass im Rahmen der Verwaltungsentwicklung und um eine kohärentere Personalstruktur vorzusehen, die Stellvertreter der Abteilungsleiter und Verwaltungs- bzw. Technischen Direktoren im Rang A1 eingestuft sein sollten, und dies lediglich im Finanzdienst und im Städtebau- und Umweltdienst aktuell noch nicht der Fall ist;

In Erwägung, dass diese Stellen im Stellenplan im Verwaltungsbereich vorhanden sind;

Auf Vorschlag des H. Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**



im Verwaltungsbereich eine A1-Stelle als Verwaltungsbürochef für den Finanzdienst vakant zu erklären und auf dem Beförderungswege zu vergeben.  
*Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:*

- Frage von Frau Ratsmitglied Claudia Niessen (Ecolo) – Kommunalen Hitzeschutz
- Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) – Schul- und Wirtschaftsausschuss
- Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) – Polizeizone Weser-Göhl
- Frage von Frau Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo) – Öffentliche Mülleimer
- Frage von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-MR) – Stellungnahme des RDJ zur politischen Erklärung der Stadt Eupen-Kettenis
- Frage von Frau Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo) – Abschließbare Fahrradgaragen

#### **Nicht-öffentliche Sitzung**